

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

Nr. 38	MITTWOCH, DEN 22. DEZEMBER	1999
Tag	Inhalt	Seite
14. 12. 1999	Neunzehnte Verordnung zur Änderung gebühren- und kostenrechtlicher Vorschriften	303
14. 12. 1999	Verordnung über die Höhe von Gemeinkostenzuschlägen	319
14. 12. 1999	Zweite Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für die Feuerwehr	321
14. 12. 1999	Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für die Gebiete des Arbeitsschutzes, der technischen Überwachung und des Strahlenschutzes (GebOAS)	322

Neunzehnte Verordnung zur Änderung gebühren- und kostenrechtlicher Vorschriften

Vom 14. Dezember 1999

Artikel 1

Auf Grund der §§ 2, 4, 5, 10, 11 und 17 des Gebührengesetzes vom 5. März 1986 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 37), zuletzt geändert am 16. November 1999 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 256), wird verordnet:

§ 1

Gebührengesetz

Die Anlage des Gebührengesetzes wird wie folgt geändert:

1. Nummer 4 Buchstaben a und b erhalten folgende Fassung:
 - „a) per Telefax
 - aa) innerhalb der Bundesrepublik Deutschland für die erste Seite ... 3,50
für jede weitere Seite 0,75
 - bb) in das Ausland
für die erste Seite 4,50
für jede weitere Seite 1,50
 - b) per E-Mail 3,—“.
2. Nummer 5 wird wie folgt geändert:
 - 2.1 Buchstabe b wird aufgehoben.
 - 2.2 Der bisherige Buchstabe c wird Buchstabe b und erhält folgende Fassung:
 - „b) sonstige Bescheinigungen 5,—
bis 200,—“.

§ 2

Gebührenfreiheitsverordnung

Die Gebührenfreiheitsverordnung vom 6. Dezember 1994 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 370), zuletzt geändert am 1. Dezember 1998 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 273), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
 - 1.1 In Nummer 2 wird die Bezeichnung „Vereinigung städtischer Kinder- und Jugendheime der Freien und Hansestadt Hamburg e.V.“ durch die Bezeichnung „Vereinigung Hamburger Kindertagesstätten e.V.“ ersetzt.
 - 1.2 Es wird folgende Nummer 3 angefügt:
 - „3. der Hamburger Tierschutzverein von 1841 e.V.“.
2. § 5 Nummer 3 wird aufgehoben; das Komma in Nummer 2 wird durch einen Punkt ersetzt.
3. § 6 Nummer 2 wird aufgehoben.

§ 3

Gebührenordnung für das Staatsarchiv

In der Anlage der Gebührenordnung für das Staatsarchiv vom 6. Februar 1987 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seiten 41, 76), zuletzt geändert am 1. Dezember 1998 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 273), treten in den nachstehend genannten Nummern an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

Nummer 1.1	58,—
Nummer 1.2	42,50
Nummer 1.3	33,—
Nummer 4	12,—

§ 4

Gebührenordnung für die Feuerwehr

Die Anlage der Gebührenordnung für die Feuerwehr vom 2. Dezember 1997 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 530), zuletzt geändert am 15. Dezember 1998 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 331), wird wie folgt geändert:

1. In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

Nummer 1.1.1	125,—
Nummer 1.1.2	125,—
2. Nummer 1.1.3 wird gestrichen.
3. In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

Nummer 1.2.1	67,—
Nummer 1.2.2.1	34,—
Nummer 1.2.2.2	34,—
Nummer 1.2.2.3	102,—
Nummer 1.2.2.4	274,—
Nummer 1.2.2.5	
zweiter Gebührensatz	187,—
sechster Gebührensatz	208,—
Nummer 1.2.2.8	320,—
Nummer 1.2.2.10	32,—
Nummer 1.2.2.11	818,—
Nummer 1.3.1	169,—
Nummer 1.3.2	766,—
Nummer 1.3.3	1 532,—
Nummer 1.3.4	2 298,—
Nummer 2.1.1.1	276,—
Nummer 2.1.1.2	67,—
Nummer 2.1.2	95,—
Nummer 2.1.3	95,—
Nummer 2.1.4	135,—
Nummer 2.1.5	47,50
4. Die Nummern 2.2 und 2.3 werden gestrichen.
5. In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

Nummer 3.1	203,—
Nummer 3.2	645,—
Nummer 3.3	142,50
6. Die Nummern 4 bis 4.2 werden gestrichen.
7. In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

Nummer 6.1.1	1 086,—
Nummer 6.1.2	570,—
Nummer 6.2.1	1 086,—
Nummer 6.2.2	570,—
Nummer 6.3.1	1 086,—
Nummer 6.3.2	570,—
Nummer 6.4	142,50
Nummer 6.5	95,—
Nummer 6.6	190,—
Nummer 6.7	190,—
Nummer 6.8	285,—

§ 5

Gebührenordnung für das Geologische Landesamt Hamburg

In der Anlage der Gebührenordnung für das Geologische Landesamt Hamburg vom 7. Dezember 1993 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 368), zuletzt geändert am 1. Dezember 1998 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 273), treten in den nachstehend genannten Nummern an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

Nummer 1.1	58,—
Nummer 1.2	42,50
Nummer 1.3	33,—
Nummer 3.1	29,—
Nummer 3.2	44,—
Nummer 3.3	15,—
Nummer 4.3	
erster Gebührensatz	87,—
zweiter Gebührensatz	174,—
Nummer 5.1.1	
erster Gebührensatz	41,—
zweiter Gebührensatz	136,—
Nummer 5.1.2	56,—
Nummer 5.1.3	
erster Gebührensatz	96,—
zweiter Gebührensatz	159,—
Nummer 5.1.4	81,—
Nummer 5.1.5	
erster Gebührensatz	36,—
zweiter Gebührensatz	136,—
Nummer 5.1.6	
erster Gebührensatz	27,—
zweiter Gebührensatz	41,—
dritter Gebührensatz	420,—
Nummer 5.1.7	36,—
Nummer 5.2.1.1	19,—
Nummer 5.2.2.1	233,—
Nummer 5.2.2.2	68,—
Nummer 5.2.2.3	93,—
Nummer 5.2.2.4	70,—
Nummer 5.2.3.1	159,—
Nummer 5.2.3.2	81,—
Nummer 5.2.3.3	81,—
Nummer 5.2.3.4	56,—
Nummer 5.2.3.5	105,—
Nummer 5.2.3.6	438,—
Nummer 5.2.3.7	41,—
Nummer 5.2.3.8	46,—
Nummer 5.2.3.9	136,—
Nummer 5.2.3.10	70,—
Nummer 5.2.4.1	125,—
Nummer 5.2.4.2	408,—
Nummer 5.2.5.1	
erster Gebührensatz	420,—
zweiter Gebührensatz	96,—
Nummer 5.2.5.2	116,—

Nummer 5.2.6.1	125,—	Nummer 3	21,50
Nummer 5.2.6.2		Nummer 4	16,75
erster Gebührensatz	539,—	2. In § 3 wird die Bezeichnung „50 vom Hundert“ durch die Bezeichnung „50 vom Hundert bis 100 vom Hundert“ ersetzt.	
zweiter Gebührensatz	136,—	3. Die Anlage wird wie folgt geändert:	
Nummer 5.2.6.3		3.1 Die Nummern 1.1.2.2 bis 1.1.4 werden gestrichen.	
erster Gebührensatz	420,—	3.2 Die bisherigen Nummern 1.1.5 bis 1.1.6 erhalten folgende Fassung:	
zweiter Gebührensatz	106,—	„1.1.3 Echtheit	
Nummer 5.2.6.4	314,—	1.1.3.1 Ploidie, mikroskopisch	303,—
Nummer 6.2.1	289,—	1.1.3.2 fluoreszenzoptisch	45,—
Nummer 6.2.2	360,—	1.1.4 Tausendkorngewicht	22,—“.
Nummer 6.2.3	71,—	3.3 Die Nummern 1.1.7 bis 1.1.9.2 und 2 bis 2.3 werden gestrichen.	
Nummer 6.2.4	144,—	3.4 Die Nummer 1.4 erhält folgende Fassung:	
Nummer 6.2.5	217,—	„1.4 In den Fällen der Nummern 1.1.2 bis 1.1.4 – mit Ausnahme der Nummer 1.1.3.1 –, 1.2.2, 1.3.1.2 und 1.3.2.2 sind die Reinheitsuntersuchungen durchzuführen und zu berechnen.“	
Nummer 6.3.1	217,—	3.5 Die Nummern 5 bis 6.18 werden durch folgende Nummern 5 bis 5.9 ersetzt:	
Nummer 6.3.2	289,—	„5 Chemische und physikalische Untersuchung von Futtermitteln, pflanzlichen Rohstoffen und anderen Stoffen pflanzlicher und tierischer Herkunft	
Nummer 6.4.1	37,—	5.1 Physikalische Untersuchungen	
Nummer 6.4.2	51,—	5.1.1 pH-Wert	13,—
Nummer 6.4.3	29,—	5.1.2 Siebanalyse (Trockene Siebung)	
Nummer 6.5.1	29,—	5.1.2.1 für zwei Fraktionen	14,—
Nummer 6.5.2	115,—	5.1.2.2 für jede weitere Fraktion	9,—
Nummer 6.5.3	72,—	5.1.3 Herstellung von Mischmustern, je Einzelmuster	22,—
Nummer 6.5.4	87,—	5.2 Feuchtigkeit (Wasser, Trockensubstanz)	
Nummer 6.5.5	42,—	5.2.1 Trockenschrankmethode	
bis	87,—	5.2.1.1 einfaches Trocknen	21,—
Nummer 6.6.1	102,—	5.2.1.2 Zuschlag zu Nummer 5.2.1.1 für besonderen Arbeitsaufwand (zum Beispiel Vortrocknen, Trocknen bis zur Gewichtskonstanz)	17,—
Nummer 6.6.2	58,—	5.2.2 Destillationsmethode	64,—
Nummer 6.6.3	72,—	5.3 Rohprotein	40,—
Nummer 6.6.4	72,—	5.4 Rohfett (einschließlich HCL-Vorbehandlung)	59,—
Nummer 6.6.5	29,—	5.5 Rohfaser (Weender Verfahren)	
Nummer 6.7.1	31,—	5.5.1 einfache Bestimmung	53,—
Nummer 6.7.2	190,—	5.5.2 Zuschlag für besonderen Arbeitsaufwand (zum Beispiel Entfetten, Säurevorbehandlung), je	19,—
bis	442,—	5.6 Kohlenhydrate	
		5.6.1 Stärke (polarimetrisches Verfahren)	48,—
		5.6.2 Gesamtzucker	48,—
		5.6.3 Laktose	67,—
		5.7 Asche, Mineralstoffe, Spurenelemente	
		5.7.1 Rohasche	29,—
		5.7.2 in Salzsäure unlösliche Asche ...	39,—
		5.7.3 in Salzsäure und Sodalösung unlösliche Asche	58,—

§ 6

**Gebührenordnung für das HWWA
– Institut für Wirtschaftsforschung – Hamburg**

In der Anlage der Gebührenordnung für das HWWA – Institut für Wirtschaftsforschung – Hamburg vom 6. Dezember 1994 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 368), zuletzt geändert am 1. Dezember 1998 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 273), treten in den nachstehend genannten Nummern an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

Nummer 1.1	58,50
Nummer 1.2	43,00
Nummer 1.3	33,50

§ 7

**Gebührenordnung
für das Institut für Angewandte Botanik
der Universität Hamburg**

Die Gebührenordnung für das Institut für Angewandte Botanik der Universität Hamburg vom 1. Dezember 1998 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 243) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - 1.1 Die Textstelle „10.11, 11.1, 11.2.2, 11.3 und 11.4“ wird durch die Textstelle „10.10.2, 10.11, 11.1, 11.3 und 11.4“ ersetzt.
 - 1.2 In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

Nummer 1	36,75
Nummer 2	29,25

5.7.4	Carbonate aus Kohlendioxid nach Scheibler	32,—
5.7.5	Alkali- und Erdalkalimetalle (Natrium, Kalium, Magnesium, Calcium)	
5.7.5.1	für das Herstellen der Lösung ...	32,—
5.7.5.2	je Element	24,—
5.7.6	Phosphor (fotometrische Methode)	45,—
5.7.7	Chloride (nach Volhard)	52,—
5.7.8	Nutritive Spurenelemente	
5.7.8.1	Herstellen der Lösung	43,—
5.7.8.2	Kupfer, Mangan, Eisen, Zink, je Element	52,—
5.7.9	Sonstige Spurenelemente	
5.7.9.1	Blei, Cadmium, je Element	96,—
5.7.9.2	Arsen	105,—
5.7.9.3	Quecksilber	129,—
5.8	Aflatoxin B ₁	182,—
5.9	Vitamine A und E, je	183,—“.
3.6	Die Nummern 8 bis 8.2.4 werden gestrichen.	
3.7	Nummer 10.10 wird durch folgende Nummern 10.10 bis 10.10.2 ersetzt:	
	„10.10 Pflanzenpaß	
	10.10.1 jährliche Betriebsanerkennung und Registrierung	108,—
	10.10.2 bei weitergehenden Untersuchungen	Gebühr nach § 2 Absatz 1“.
3.8	Die Nummern 11.2 bis 11.2.2 werden gestrichen.	
3.9	Die Nummern 12.2 bis 12.7 werden durch folgende Nummern 12.2 bis 12.7 ersetzt:	
	„12.2 Erstaufbereitung eines Pflanzengesundheitszeugnisses einschließlich einer Zweitaufbereitung	26,—
	12.3 Erstaufbereitung eines pflanzen-sanitären Weiterversendungs-zeugnisses einschließlich Dupli- kat und Beglaubigung	26,—
	12.4 Erstaufbereitung eines Attestes nach den Internationalen Vor- schriften für die Prüfung von Saatgut (ISTA-Atteste)	13,—
	12.5 Ausfertigung eines Vorattestes ...	15,—
	12.6 Jede weitere nachträglich bean- tragte Ausfertigung von Pflanzen- gesundheitszeugnissen und Wei- terversendungszeugnissen	15,—
	12.7 Entscheidung über einen Antrag auf Genehmigung, Zustimmung oder Anerkennung nach pflan- zenschutzrechtlichen Bestim- mungen unter besonderen Er- schwernissen	45,— bis 900,—“.

§ 8

Gebührenordnung für wissenschaftliche Bibliotheken

Die Anlage der Gebührenordnung für wissenschaftliche Bibliotheken vom 6. Dezember 1994 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 426), zuletzt geändert am 1. Dezember 1998 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 273), wird wie folgt geändert:

- Die Nummern 1.2 bis 1.2.3 werden durch folgende Nummern 1.2 bis 1.2.2 ersetzt:

„1.2 Überschreiten der Leihfrist je Leihschein oder Signatur	
1.2.1 je angefangene Woche	1,50
1.2.2 höchstens jedoch	20,—“.
- In Nummer 3 wird das Wort „Bezug“ durch das Wort „Bestellung“ ersetzt.
- In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

Nummer 3.1	3,—
Nummer 3.2	6,—
- Hinter Nummer 3.2 wird folgende Nummer 4 einge- fügt:

„4 Verwaltungsaufwand für die Räu- mung von außerhalb der verein- barten Belegzeit genutzten Gar- derobenschränken je Garderobenschrank oder -fach	2,—“.
--	-------

§ 9

Gebührenordnung für das Hochschulwesen

Die Anlagen A und B der Gebührenordnung für das Hoch- schulwesen vom 6. Dezember 1994 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 421), zuletzt geändert am 1. De- zember 1998 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 273), werden wie folgt geändert:

- Anlage A wird wie folgt geändert:
 - Hinter Nummer 7 werden folgende Nummern 8 bis 8.3 eingefügt:

„8 Verwaltungsaufwand in den Fäl- len der	
8.1 Ablehnung eines Antrags auf Zu- lassung zur Benutzung	20,— bis 100,—
8.2 Entscheidung über den Aus- schluß von der Benutzung	20,— bis 100,—
8.3 Rücknahme eines Antrags auf Be- nutzung, wenn mit der sachlichen Bearbeitung bereits begonnen wurde,	20,— bis 100,—“.
 - In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

Nummer 14.1	73,50
Nummer 14.2	58,50
Nummer 14.3	43,—
Nummer 14.4	33,50
 - Die Nummern 15 und 15.1 erhalten folgende Fassung:

„15 Staatliche Anerkennung von nicht staatlichen Hochschulen	
15.1 Erteilung eines Anerkennungs- bescheides gemäß § 144 b des Hamburgischen Hochschulgeset- zes (HmbHG)	1 500,— bis 10 000,—“.
- Anlage B wird wie folgt geändert:
 - In Nummer 1.5 wird der Gebührensatz „502,—“ durch den Gebührensatz „508,—“ ersetzt.

- 2.2 In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

Nummer 2.4.1.1	120,—
Nummer 2.4.1.2	97,—
Nummer 2.4.1.3	897,—
Nummer 2.4.1.4	145,—
Nummer 2.4.2.1	1 684,—
Nummer 2.4.2.2	1 223,—
Nummer 2.6	100,—
	bis 1 684,—

§ 10

**Gebührenordnung
für wissenschaftliche Einrichtungen
der Technischen Universität Hamburg-Harburg**

Die Anlagen 1 und 2 der Gebührenordnung für wissenschaftliche Einrichtungen der Technischen Universität Hamburg-Harburg vom 6. Dezember 1994 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 345), zuletzt geändert am 1. Dezember 1998 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 273), werden wie folgt geändert:

1. Anlage 1 wird wie folgt geändert:
 - 1.1 Die Nummern 2.2.3 und 5 bis 5.6 werden gestrichen.
 - 1.2 Satz 1 des Textes hinter Nummer 4.2.4 erhält folgende Fassung:
„Die Gebühren werden mit Ausnahme der Nummern 2.1 bis 2.2.2 je angefangenem Benutzungstag erhoben.“
2. In Anlage 2 treten in den nachstehend genannten Nummern an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

Nummer 2	117,—
Nummer 3	86,—
Nummer 4	58,—

§ 11

**Gebührenordnung
für das Chemische Untersuchungsamt
der Universität Hamburg und das Zentrallabor
Chemische Analytik der Technischen Universität
Hamburg-Harburg**

In § 2 Absatz 1 der Gebührenordnung für das Chemische Untersuchungsamt der Universität Hamburg und das Zentrallabor Chemische Analytik der Technischen Universität Hamburg-Harburg vom 6. Dezember 1994 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 417), zuletzt geändert am 1. Dezember 1998 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 273), treten in den nachstehend genannten Nummern an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

Nummer 1	36,75
Nummer 2	29,25
Nummer 3	21,50
Nummer 4	16,75

§ 12

**Gebührenordnung
für das Schulwesen sowie für den Bereich
der Berufsbildung und allgemeinen Fortbildung**

Die Gebührenordnung für das Schulwesen sowie für den Bereich der Berufsbildung und allgemeinen Fortbildung vom 7. Dezember 1993 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 349), zuletzt geändert am 2. Dezember 1997 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 579), wird wie folgt geändert:

1. Der Titel erhält folgende Fassung:
„Gebührenordnung für das Schulwesen sowie für die Bereiche der Berufsbildung und der allgemeinen Fortbildung“.
2. § 4 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Die Gebühren nach Anlage A Abschnitt II werden in vier gleichen Teilbeträgen fällig, und zwar
 1. Teilbetrag: am 15. November,
 2. Teilbetrag: am 15. Februar,
 3. Teilbetrag: am 15. Mai,
 4. Teilbetrag: am 15. August.
 Auf Antrag wird die Gebühr in monatlichen Teilbeträgen fällig, sofern der Zahlungspflichtige schriftlich eine Abbuchungsermächtigung an die Landeshauptkasse erteilt. Bei Neuanmeldung wird der 1. Teilbetrag innerhalb von 15 Tagen nach Erhalt der Zahlungsaufforderung fällig.“
3. § 6 wird wie folgt geändert:
- 3.1 Es wird folgende neue Nummer 1 eingefügt:
„1. die Ablehnung von Anträgen auf Zulassung zum Besuch einer staatlichen Schule oder Schulform, die Zurücknahme solcher Anträge sowie der Ausschuß vom Besuch einer staatlichen Schule oder Schulform,“.
- 3.2 Die bisherigen Nummern 1 und 2 werden Nummern 2 und 3.
- 3.3 Die neue Nummer 2 erhält folgende Fassung:
„2. Entscheidungen über die Anerkennung von Bildungsveranstaltungen und Wiederholungsveranstaltungen mit politischem Bildungsinhalt oder Veranstaltungen, die der Qualifizierung für die Wahrnehmung ehrenamtlicher Tätigkeiten im Sinne von § 1 Absatz 3 der Verordnung über die Anerkennung von Bildungsveranstaltungen vom 9. April 1974 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 113), zuletzt geändert am 18. Februar 1997 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 25), nach § 15 des Hamburgischen Bildungsurlaubsgesetzes vom 21. Januar 1974 mit der Änderung vom 16. April 1991 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1974 Seite 6, 1991 Seite 113) und § 5 der Verordnung über die Anerkennung von Bildungsveranstaltungen dienen, und“.
4. Anlage A Abschnitt II wird wie folgt geändert:
- 4.1 In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

Nummer 1.1	282,—
Nummer 1.2	141,—
Nummer 2.1.1	2 592,—
Nummer 2.1.2	2 160,—
Nummer 2.1.3	1 728,—
Nummer 2.1.4	1 296,—
Nummer 2.1.5	864,—
Nummer 2.2.1	768,—
Nummer 2.2.2	534,—
Nummer 2.2.3	534,—
Nummer 2.2.4	534,—
Nummer 2.2.5	360,—
Nummer 2.3.1	720,—
Nummer 2.3.2	720,—
- 4.2 In Nummer 3 wird die Bezeichnung „2.2.5“ durch die Bezeichnung „2.3.2“ ersetzt.

- 4.3 In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

Nummer 4.1	78,—
Nummer 4.2	156,—
Nummer 4.3	294,—

5. Anlage B wird wie folgt geändert:

- 5.1 Abschnitt I wird wie folgt geändert:

- 5.1.1 In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

Nummer 2.1	5,50
Nummer 2.2	11,—
bis	110,—

- 5.1.2 Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3 Erteilung einer Bescheinigung an allgemein- oder berufsbildende Einrichtungen zur Erlangung der Umsatzsteuerbefreiung nach § 4 Nummer 21 des Umsatzsteuergesetzes 1999 in der Fassung vom 9. Juni 1999 (Bundesgesetzblatt I Seite 1271) und zur Erlangung der Grundsteuerbefreiung nach § 4 Nummer 5 des Grundsteuergesetzes vom 7. August 1973 (Bundesgesetzblatt I Seite 965), zuletzt geändert am 19. Dezember 1998 (Bundesgesetzblatt I Seiten 3836, 3840), in der jeweils geltenden Fassung	154,—
bis	473,—“.

- 5.1.3 In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

Nummer 4	11,—
bis	110,—
Nummer 5.1	2 640,—
Nummer 5.2	2 090,—
Nummer 6	1 045,—
Nummer 7.1	40,—
bis	385,—
Nummer 7.2	77,—
bis	5 000,—

- 5.2 Abschnitt II erhält folgende Fassung:

„II

Gebühren für Prüfungen

1 Fremdenprüfung zum Erwerb des Abschlußzeugnisses der Realschule	176,—
2 Fremdenprüfung zum Erwerb des Zeugnisses der Allgemeinen Hochschulreife	494,—
3 Fremdenprüfung zum Erwerb des Abschlußzeugnisses einer Berufsfachschule	405,—
4 Fremdenprüfung zum Erwerb des Abschlußzeugnisses einer Fachoberschule	357,—
5 Fremdenprüfung zum Erwerb des Abschlußzeugnisses einer Fachschule	494,—
6 Fremdenprüfung zur Anerkennung eines ausländischen Reifezeugnisses deutscher Staatsangehöriger	102,—
7 Fremdenprüfung zur Feststellung der Hochschulreife ausländischer Studierender	235,—

- 8 Ergänzungsprüfung zum Reifezeugnis (Latinum, Graecum, Hebraicum) 147,—

- 9 Fertigkeitsprüfung in Kurzschrift, Phototypistenprüfung, Stenotypistenprüfung 59,—

Für Wiederholungsprüfungen gelten die gleichen Gebühren. Für die Wiederholung eines Teils der Prüfung wird die halbe Gebühr erhoben. Gebührenfrei ist die Fremdenprüfung zum Erwerb des Abschlußzeugnisses der Hauptschule.“

§ 13

Baugebührenordnung

Anlage 1 der Baugebührenordnung vom 6. Dezember 1988 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 279), zuletzt geändert am 1. Dezember 1998 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 273), wird wie folgt geändert:

1. In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

Nummer 1.1.1	12,40
Nummer 1.1.2	8,20

2. In Nummer 1.1.3 wird im Gebührentatbestand die Textstelle „auch bei Eintritt der Genehmigungsfiktion“ angefügt.

3. In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

Nummer 1.1.3.1	9,30
Nummer 1.1.3.2	6,20
Nummer 1.2.1	16,50

4. In Nummer 1.2.3 wird im Gebührentatbestand die Textstelle „ , auch bei Eintritt der Genehmigungsfiktion“ angefügt.

5. In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

Nummer 1.2.4	12,40
Nummer 1.3.1	8,20
Nummer 1.4	31,00

6. In Nummer 1.8 wird hinter dem Wort „Kosten“ die Textstelle „ , auch bei Eintritt der Genehmigungsfiktion“ eingefügt.

7. Hinter Nummer 1.14 wird folgende Nummer 1.15 angefügt:

„1.15 Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 63a HBauO	zusätzlich bis zu 50 v. H. der Gebühr nach den Nummern 1.1 bis 1.4
---	--

Die Kosten für die Hinzuziehung von Sachverständigen und sachverständigen Stellen nach § 58 Absatz 2 HBauO werden als besondere Auslagen erhoben.“

8. In Nummer 3 wird der Klammerzusatz gestrichen.

1. In § 1 wird folgender Absatz 3 angefügt:
„(3) Für die Rücknahme eines Antrages auf eine in den §§ 2 oder 4 beschriebene Dienstleistung wird, wenn mit

der sachlichen Bearbeitung bereits begonnen wurde, eine Verwaltungsgebühr erhoben in Höhe der halben Benutzungsgebühr, die bei vollständiger Bearbeitung voraussichtlich angefallen wäre. Das gleiche gilt für die Ablehnung eines Antrages, dessen Bearbeitung nicht in angemessener Frist zu Ende geführt werden kann aus Gründen, die der Gutachterausschuß und seine Geschäftsstelle oder eine andere Dienststelle der Freien und Hansestadt Hamburg nicht zu vertreten haben.“

2. In § 2 Absatz 1 Satz 1 wird hinter den Wörtern „Erstattung von Gutachten“ die Textstelle „ , für sonstige Wertermittlungen und für sonstige Sachverständigen-Leistungen“ eingefügt.
3. In § 5 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
„Für die Nutzung der Daten an mehr als zwei Arbeitsplätzen beträgt die Gebühr
 1. bei 3 bis 10 Arbeitsplätzen das 1,5-fache
 2. bei 11 bis 20 Arbeitsplätzen das 2-fache
 3. bei 21 bis 50 Arbeitsplätzen das 3-fache
 4. bei mehr als 50 Arbeitsplätzen das 4-fache
der Gebühr nach Satz 1.“

§ 16

Gebührenordnung für das Marktwesen

Teil I der Anlage der Gebührenordnung für das Marktwesen vom 7. Dezember 1993 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 333), zuletzt geändert am 1. Dezember 1998 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 271), wird wie folgt geändert:

1. In Tarifnummer 1000.3 wird der Gebührensatz „70,—“ durch den Gebührensatz „80,—“ ersetzt.
2. Die Tarifnummer 1108.0 wird durch folgende Tarifnummern 1108.0 bis 1108.2 ersetzt:
„1108.0 Büroräume
 - 1108.1 ohne Klimatechnik 13,66
 - 1108.2 mit Klimatechnik 14,50“.
3. In den nachstehend genannten Tarifnummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

Tarifnummer 1110.6	4,41
Tarifnummer 1121.1	8,51
Tarifnummer 1122.1	9,24
Tarifnummer 1122.3	8,32
Tarifnummer 1123.1	5,12
Tarifnummer 1123.2	6,13
Tarifnummer 1123.3	3,87
Tarifnummer 1125.1	6,81
Tarifnummer 1126.1	9,22
Tarifnummer 1128.1	5,—
Tarifnummer 1129.0	9,60
Tarifnummer 1132.1	7,86
Tarifnummer 1133.1	11,—
4. Die Tarifnummern 1134.0 bis 1134.2 werden gestrichen.
5. In den nachstehend genannten Tarifnummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

Tarifnummer 1136.1	7,86
Tarifnummer 1138.1	5,29
Tarifnummer 1138.2	4,41

6. Tarifnummer 1140.0 erhält folgende Fassung:
„1140.0 Benutzung von Verkehrsflächen in der Zeit von 5.00 Uhr bis 11.00 Uhr je angefangener m² und Tag, wenn die Nutzungszeit der Flächen 30 Minuten überschreitet“.
7. Tarifnummer 1162.5 wird gestrichen.
8. Tarifnummer 1171.0 erhält folgende Fassung:
„1171.0 Die Aufwendungen einschließlich der Gemeinkosten für die Abfuhr und Beseitigung von Leergut, Verpackungsmaterialien, Verderbware, Unrat, Sondermüll sowie sonstigen Gegenständen, Stoffen oder Flüssigkeiten jeder Art, die nicht bei der Annahmestelle angeliefert oder ordnungsgemäß entsorgt, sondern auf den Großmarktplätzen unzulässigerweise abgestellt oder zurückgelassen werden, sind als besondere Auslagen zu erstatten.“
9. In Tarifnummer 1180.0 wird der Gebührensatz „1,10“ durch den Gebührensatz „1,20“ ersetzt.

§ 17

**Gebührenordnung
für die Verwaltung und Benutzung
der öffentlichen Wege, Grün- und Erholungsanlagen**

Die Gebührenordnung für die Verwaltung und Benutzung der öffentlichen Wege, Grün- und Erholungsanlagen vom 6. Dezember 1994 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 385), zuletzt geändert am 1. Dezember 1998 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 273), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 2 wird hinter Nummer 3 folgende Nummer 3 a eingefügt:
„3 a. durch das vorübergehende Aufstellen von Baugerüsten oder vergleichbaren Einrichtungen sowie das Ausführen von Aufgrabungen, die vorübergehende Lagerung von Baumaterialien und das vorübergehende Abstellen von Containern und Bauwagen, soweit dies zum Zwecke der Durchführung von Unterhaltungs- oder Erneuerungsarbeiten an U-Bahn-Verkehrswegen erforderlich ist;“.
2. Anlage 1 wird wie folgt geändert:
 - 2.1 Im Abschnitt Bezirksamt Hamburg-Mitte wird an der nach dem Alphabet bestimmten Stelle eingefügt:
– „Ida-Ehre-Platz I“.
 - 2.2 Im Abschnitt Bezirksamt Hamburg-Nord wird die Eintragung „Drögerstraße“ durch die Eintragung „Drögestraße“ ersetzt.
 - 2.3 Der Abschnitt Bezirksamt Bergedorf wird wie folgt geändert:
 - 2.3.1 Die Eintragung „Bergedorfer Schloßstraße III“ wird durch die Eintragung „Bergedorfer Schloßstraße II“ ersetzt.
 - 2.3.2 An der nach dem Alphabet bestimmten Stelle werden folgende Eintragungen eingefügt:

„Friedrich-Frank-Bogen von Ladenbeker Furtweg bis Fockenweide	III “
„Stuhrohrstraße	III “
„Fleetplatz	II “
„Käte-Latzke-Weg von Otto-Grot-Straße bis Allermöher Bahnfleet	III “.

- | | | | | |
|-----|--|--------|---|-------------|
| 3. | Anlage 2 wird wie folgt geändert: | | Nummer 20.4.2.3 | 90,— |
| 3.1 | Hinter Nummer 26.2 wird folgende neue Nummer 27 eingefügt: | 2.2 | Nummer 20.4.4 | 40,— |
| | „27 Aufstellen von elektronischen Spielgeräten für Kinder je Gerät jährlich | | Nummer 20.5 wird durch folgende Nummern 20.5 bis 20.5.2 ersetzt: | |
| | | | „20.5 Einsatz infolge vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verursachung gemäß § 2 Absatz 2 | 50,— |
| | | | | bis 5 000,— |
| 3.2 | Die bisherigen Nummern 27 bis 32 werden Nummern 28 bis 33. | 20.5.1 | Einsatz infolge Fehlalarms einer Überfall- oder Einbruchmeldeanlage | 192,— |
| 3.3 | Im Text hinter der neuen Nummer 29.3 wird die Bezeichnung „Nummern 28.1 bis 28.3“ durch die Bezeichnung „Nummern 29.1 bis 29.3“ ersetzt. | 20.5.2 | Einsatz infolge Fehlalarms einer Brandmeldeanlage | 99,—“. |
| 4. | In Anlage 4 wird Nummer 3 durch folgende Nummern 3 bis 3.2 ersetzt: | 2.3. | In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze: | |
| | „3 Ablehnung oder Rücknahme von Anträgen auf Erteilung einer Erlaubnis zur Sondernutzung | | Nummer 20.6.1 | 61,— |
| | 3.1 Ablehnung eines Antrages, für dessen Erteilung Gebühren erhoben würden | | Nummer 21 | 150,— |
| | | | | bis 4 700,— |
| | | | Nummer 22 | 175,— |
| | | | Nummer 23.2 | 14,— |
| | 3.2 Zurücknahme eines Antrages, nachdem mit der sachlichen Bearbeitung begonnen wurde, | 2.4 | Es wird folgende Nummer 24 angefügt: | |
| | | | „24 Auskunfterteilung aus Vorgängen im Rahmen von Bußgeld- und Strafverfahren | 28,—“. |
| | | 3. | In Anlage 2 treten in den nachstehend genannten Nummern an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze: | |

Artikel 2

Auf Grund von § 2 des Gebührengesetzes vom 5. März 1986 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 37), zuletzt geändert am 16. November 1999 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 256), in Verbindung mit § 14 des Hafenverkehrs- und Schifffahrtsgesetzes vom 3. Juli 1979 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 177), zuletzt geändert am 10. Dezember 1996 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 307), wird verordnet:

§ 1

Gebührenordnung für Maßnahmen auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung

Die Gebührenordnung für Maßnahmen auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung vom 7. Dezember 1993 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 365), zuletzt geändert am 1. Dezember 1998 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seiten 273, 279), wird wie folgt geändert:

- | | | |
|-----|---|------|
| 1. | § 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 erhält folgende Fassung: | |
| | „2. die auf Grund eines Fehlalarms einer Überfall- und Einbruchmeldeanlage oder einer Brandmeldeanlage“. | |
| 2. | Anlage 1 wird wie folgt geändert: | |
| 2.1 | In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze: | |
| | Nummer 10.2 | 20,— |
| | Nummer 10.3 | 75,— |
| | Nummer 20.1 | 16,— |
| | Nummer 20.2.1 | 1,60 |
| | Nummer 20.3.1 | 37,— |
| | Nummer 20.3.2 | 14,— |
| | Nummer 20.4.2.1 | 15,— |
| | Nummer 20.4.2.2 | 30,— |

§ 2

Gebührenordnung für die Hafen- und Schifffahrtsverwaltung

Die Anlagen A und B der Gebührenordnung für die Hafen- und Schifffahrtsverwaltung vom 5. Dezember 1995 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 409), zuletzt geändert am 1. Dezember 1998 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seiten 273, 279), werden wie folgt geändert:

- | | | | | | |
|-----|--|-----------------------|-----|---|---------------|
| 1. | Anlage A wird wie folgt geändert: | | 2.2 | Die Nummern 4.1.1.1 bis 4.1.1.4 werden durch folgende Nummern 4.1.1.1 und 4.1.1.2 ersetzt: | |
| 1.1 | In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze: | | | „4.1.1.1 an den St. Pauli-Landungsbrücken, der Überseebrücke, am Viehponton St. Pauli, den Landungsanlagen Altona, Neumühlen, Teufelsbrück, Blankenese, Wittenbergen und Norderelbbrücken – Nordseite – sowie am Ausrüstungskai Fischereihafen Altona – Außenkante –, Holthusen- und Kirchenpauerkai sowie an den sonstigen staatlich verwalteten Kaistrecken
je angefangene 100 BRZ
mindestens | 6,30
59,80 |
| | Nummer 2.1.1 | 113,— | | | |
| | Nummer 2.1.2 | 186,— | | | |
| | Nummer 2.1.3 | 73,— | | | |
| | Nummer 2.1.4 | | | | |
| | erster Gebührensatz | 63,— | | | |
| | zweiter Gebührensatz | 373,— | | | |
| | Nummer 2.2.1.1 | | | | |
| | erster Gebührensatz | 70,— | | | |
| | zweiter Gebührensatz | 94,— | | | |
| | dritter Gebührensatz | 116,— | | | |
| | vierter Gebührensatz | 139,— | | | |
| | Nummer 2.2.1.2 | 94,— | | | |
| | Nummer 2.2.1.3 | 162,— | | | |
| | Nummer 2.2.1.4 | | | | |
| | erster Gebührensatz | 94,— | | | |
| | zweiter Gebührensatz | 162,— | | | |
| | dritter Gebührensatz | 232,— | | | |
| | Nummer 2.2.1.5 | | | | |
| | erster Gebührensatz | 94,— | | | |
| | zweiter Gebührensatz | 162,— | | | |
| | dritter Gebührensatz | 232,— | | | |
| | Nummer 2.2.3 | 36,— | | | |
| | Nummer 2.2.4 | 55,— | | | |
| | Nummer 2.3.2 | 34,— | | | |
| 1.2 | In Nummer 2.5.2 wird das Wort „Luftkissenfahrzeuge“ durch die Textstelle „Luftkissen- und Hochgeschwindigkeitsfahrzeuge“ ersetzt. | | 2.3 | Hinter Nummer 5.3.4 wird folgende Nummer 5.3.5 angefügt:
„5.3.5 Für Schleusenanlagen, die außerhalb der Betriebszeit mit Personal zu besetzen sind, ist je angefangene Stunde nach der beantragten Öffnungszeit die Gebühr nach Nummer 5.1 zu entrichten, jedoch eine Mindestgebühr für 2 Stunden.“ | |
| 1.3 | In Nummer 2.6.2 wird der Gebührensatz „12,—“ durch den Gebührensatz „34,—“ ersetzt. | | | | |
| 1.4 | Nummer 2.6.3 wird durch folgende Nummern 2.6.3 bis 2.6.3.2 ersetzt: | | | | |
| | „2.6.3 Erlaubnis für die Fahrzeugführung (§ 4) | | | | |
| | 2.6.3.1 Erlaubnis zum entgeltlichen Assistieren von Seeschiffen für die Fahrzeugführung (Absatz 1) | 42,— | | | |
| | 2.6.3.2 Prüfung (Absatz 4) | 186,—“. | | | |
| 1.5 | Hinter Nummer 2.6.4 wird folgende Nummer 2.7 eingefügt:
„2.7 nach § 7 Satz 1 Nummer 4 des Hafenverkehrs- und Schifffahrtsgesetzes für die Erlaubnis zum Aufliegen eines Fahrzeugs | 136,—
bis 1360,—“. | | | |
| 1.6 | Die Nummern 3 bis 3.2 werden gestrichen. | | | | |
| 1.7 | In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze: | | | | |
| | Nummer 4.3.1 | 110,— | | | |
| | Nummer 4.3.2 | 140,— | | | |
| 1.8 | Hinter Nummer 4.3.2 wird folgende Nummer 4.3.3 eingefügt:
„4.3.3 Prüfung für die Lotsbefreiung (§ 5) | 135,—“. | | | |
| 2. | Anlage B wird wie folgt geändert: | | | | |
| 2.1 | In Nummer 1.1.13 wird der Gebührensatz „47,70“ durch den Gebührensatz „36,—“ ersetzt. | | | | |

- | | | | | | |
|-----|---|---------|-----|---|---------|
| 116 | Leihgebühr für einen Transport- | | 712 | Beförderung einer Urne, auch mit | |
| | sarg | 50,— | | Schmuckurne | 40,—“. |
| 117 | zur Aufbewahrung von eingesarg- | | 12. | In den nachstehend genannten Tarifnummern treten an | |
| | ten Verstorbenen bis zu 48 Stun- | | | die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden | |
| | den | 50,—“. | | neuen Gebührensätze: | |
| 2. | In Tarifnummer 118 wird die Textstelle „(einschließlich | | | Tarifnummer 811 | 65,— |
| | Ankleidung)“ gestrichen. | | | Tarifnummer 812 | 25,— |
| 3. | In den nachstehend genannten Tarifnummern treten an | | 13. | In Tarifnummer 913 wird die Zahl „36“ durch die Zahl | |
| | die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden | | | „48“ ersetzt. | |
| | neuen Gebührensätze: | | 14. | Hinter Tarifnummer 913 wird folgende Tarifnummer | |
| | Tarifnummer 119 | 700,— | | 914 angefügt: | |
| | Tarifnummer 122 | 280,— | | „914 Tausch oder Rückgabe von Grab- | |
| | Tarifnummer 131 | 550,— | | stätten | 240,—“. |
| 4. | Die bisherige Tarifnummer 132 wird Tarifnummer 133, | | | | |
| | die bisherige Tarifnummer 133 Tarifnummer 132. | | | | |
| 5. | In Tarifnummer 311 wird der Gebührensatz „260,—“ | | | | |
| | durch den Gebührensatz „270,—“ ersetzt. | | | | |
| 6. | In Tarifnummer 313 wird die Textstelle „den Tarifnum- | | | | |
| | mern 311 oder 312“ durch die Textstelle „der Tarifnum- | | | | |
| | mer 311“ ersetzt. | | | | |
| 7. | Hinter Tarifnummer 313 wird folgende Tarifnummer | | | | |
| | 314 angefügt: | | | | |
| | „314 einer Urne Montag bis Freitag in | | | | |
| | der Zeit von 17.00 Uhr bis 19.00 | | | | |
| | Uhr nach der Tarifnummer 311 | | | | |
| | zusätzlich | 50,—“. | | | |
| 8. | In den nachstehend genannten Tarifnummern treten an | | | | |
| | die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden | | | | |
| | neuen Gebührensätze: | | | | |
| | Tarifnummer 321 | 1 010,— | | | |
| | Tarifnummer 323 | 1 240,— | | | |
| | Tarifnummer 341 | 155,— | | | |
| | Tarifnummer 411 | 450,— | | | |
| | Tarifnummer 511 | 26,— | | | |
| | Tarifnummer 512 | 48,— | | | |
| | Tarifnummer 513 | 68,— | | | |
| | Tarifnummer 514 | 108,— | | | |
| | Tarifnummer 521 | 55,— | | | |
| | Tarifnummer 522 | 95,— | | | |
| | Tarifnummer 523 | | | | |
| | erster Gebührensatz | 145,— | | | |
| | zweiter Gebührensatz | 100,— | | | |
| | dritter Gebührensatz | 60,— | | | |
| | Tarifnummer 531 | 15,— | | | |
| 9. | Tarifnummer 532 erhält folgende Fassung: | | | | |
| | „532 Mindestunterhaltung für ein | | | | |
| | Sarggrab | | | | |
| | – für die erste Grabstelle/Jahr ... | 25,— | | | |
| | – ab der 2. bis zur 5. Stelle | | | | |
| | – je Grabstelle/Jahr | 20,— | | | |
| | – ab der 6. bis zur 10. Stelle | | | | |
| | – je Grabstelle/Jahr | 15,— | | | |
| | – für jede weitere Grabstelle/Jahr | 5,—“. | | | |
| 10. | In den nachstehend genannten Tarifnummern treten an | | | | |
| | die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden | | | | |
| | neuen Gebührensätze: | | | | |
| | Tarifnummer 611 | 670,— | | | |
| | Tarifnummer 612 | 700,— | | | |
| | Tarifnummer 621 | 1 200,— | | | |
| 11. | Die Tarifnummern 7 und 711 werden durch folgende | | | | |
| | Tarifnummern 7 bis 712 ersetzt: | | | | |
| | „7 Beförderung einer Urne | | | | |
| | 711 Vorbereitung zur Beförderung | | | | |
| | einer Urne | 50,— | | | |

Artikel 4

Auf Grund der §§ 2 und 10 des Gebührengesetzes vom 5. März 1986 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 37), zuletzt geändert am 16. November 1999 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 256), und von § 18 Absatz 6 Nummer 5 des Hamburgischen Gesetzes über das Vermessungswesen vom 30. Juni 1993 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 135) wird verordnet:

Die **Gebührenordnung für das Kataster- und Vermessungswesen** vom 5. Dezember 1995 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 323), zuletzt geändert am 1. Dezember 1998 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seiten 273, 281), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird der bisherige Absatz 2 durch folgende Absätze 2 und 3 ersetzt:

„(2) Wird eine beantragte oder bewilligte Leistung nicht oder nicht vollständig in Anspruch genommen, wird eine Verwaltungsgebühr erhoben, deren Höhe sich nach dem entstandenen Aufwand bemißt; sie beträgt mindestens 47,50 *DM*, höchstens jedoch die für die Leistung vorgesehene Gebühr.

(3) Für die Ablehnung eines Antrags auf Vornahme einer Leistung oder für den Ausschluß von der Benutzung wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 47,50 *DM* bis 200,— *DM* erhoben.“
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - 2.1 In Nummer 2 wird das Wort „und“ am Ende gestrichen.
 - 2.2 In Nummer 3 wird das Wort „und“ angefügt.
 - 2.3 Es wird folgende Nummer 4 angefügt:

„4. mündliche Auskünfte zu einem Flurstück“.
3. Abschnitt I der Anlage wird wie folgt geändert:
 - 3.1 Nummer 1.1 wird gestrichen; die bisherigen Nummern 1.2 und 1.3 werden Nummern 1.1 und 1.2.
 - 3.2 In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

Nummer 2.2.1	
erster Gebührensatz	41,50
Nummer 2.2.2	19,—
 - 3.3 In Nummer 3.1.2.1 erhält die Gebührensatzregelung folgende Fassung:

„8fache Grundgebühr nach Nummern 7.1 bis 7.5“.
 - 3.4 Nummer 3.1.2.1.1 wird gestrichen.
 - 3.5 In Nummer 3.1.2.2 wird in der Gebührensatzregelung die Bezeichnung „7.6“ durch die Bezeichnung „7.5“ ersetzt.

- 3.6 In Nummer 3.1.2.3 wird der Klammerzusatz gestrichen.
- 3.7 In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:
- | | |
|------------------------|-------|
| Nummer 3.1.2.3.2 | 19,— |
| Nummer 3.1.2.4 | 66,— |
| Nummer 3.2.3.2 | 9,50 |
| Nummer 3.3.1 | 130,— |
| Nummer 3.3.2 | 29,— |
- 3.8 Die Nummern 3.4.1.1.1 und 3.4.1.1.2 erhalten folgende Fassung:
- „3.4.1.1.1 Erstaufbereitung für jeden Nachweis 27,—
- 3.4.1.1.2 Mehraufbereitungen je Nachweis 2,—“.
- 3.9 Die Nummern 3.4.1.2 bis 3.4.1.8.2 werden durch folgende Nummern 3.4.1.2 bis 3.4.1.4 ersetzt:
- „3.4.1.2 Nachweise im automatisierten Abrufverfahren
- | | |
|--|--|
| 3.4.1.2.1 Bereitstellungsgebühr je Jahr ... | 1038,— |
| 3.4.1.2.2 zuzüglich bei Nutzung an mehr als einem Arbeitsplatz (Mehrplatzlizenz), je Arbeitsplatz und Jahr | 51,— |
| 3.4.1.2.3 zuzüglich für die Inanspruchnahme | |
| 1. bis 2000. Nachweis, je Nachweis | 1,50 |
| jeder weitere Nachweis | 0,20 |
| 3.4.1.3 Auswertungen | |
| 3.4.1.3.1 Grundgebühr | 280,— |
| 3.4.1.3.2 zuzüglich für die betroffenen Kennzeichen, je Kennzeichen | |
| 1. bis 250. Kennzeichen | 1,50 |
| 251. bis 1000. Kennzeichen | 1,— |
| jedes weitere Kennzeichen | 0,20 |
| 3.4.1.3.3 zuzüglich für die Ausgabe in Form von Nachweisen | 4fache der Gebühr nach Nummer 3.4.1.3.2 |
| 3.4.1.3.4 zuzüglich für die Ausgabe in Form von Listen | 1,5fache der Gebühr nach Nummer 3.4.1.3.2 |
| 3.4.1.3.5 zuzüglich für die Ausgabe in Form von objektbezogenen Datensätzen zum Flurstück, Bestand oder Gebäude für ein Objekt | Gebühr nach Nummer 3.4.1.3.2 |
| zuzüglich für jedes weitere Objekt | 0,5fache der Gebühr nach Nummer 3.4.1.3.2 |
| 3.4.1.3.6 zuzüglich für die Ausgabe in Form von Flurstücks-, Bestands- oder Gebäudekennzeichen als Datensätze | 0,25fache der Gebühr nach Nummer 3.4.1.3.2 |
- 3.4.1.3.7 Zuschlag für die Abgabe in Form von Listen oder Nachweisen auf COM-fiche 104,—
- 3.4.1.3.8 Zuschlag für die Abgabe einer Datenbankanwendung unter ACCESS 97 als Anzeigemodul .. 1038,—
- 3.4.1.3.9 Bei Abgabe eines kompletten Updates zur Erstlieferung von objektbezogenen Datensätzen beträgt die Gebühr 20 vom Hundert der Gebühr nach Nummern 3.4.1.3.2 und 3.4.1.3.5, wenn die Erstlieferung oder das letzte Update nicht länger als ein Jahr zurückliegt.
- 3.4.1.3.10 Bei periodischer Abgabe objektbezogener Veränderungsdaten beträgt die Gebühr je Jahr 30 vom Hundert der Gebühr nach Nummern 3.4.1.3.2 und 3.4.1.3.5, die bei der Erstlieferung anfiel. Sollte keine Erstlieferung erfolgt sein, wird der Datenumfang zu Grunde gelegt, für den die Veränderungsdatensätze erzeugt wurden.
- 3.4.1.3.11 Zuschlag für zusätzliche Programmierarbeit Gebühr nach Nummern 6.1 und 6.2
- 3.4.1.4 Abgabe von Schlüsselstabellen für die erste Tabelle 104,—
für jede weitere Tabelle 26,—
- Bei der Datenabgabe in Form von objektbezogenen Datensätzen ist die Abgabe der zugehörigen Schlüsselstabellen in der Gebühr enthalten.“
- 3.10 Nummer 3.4.2.1 erhält folgende Fassung:
- „3.4.2.1 Liegenschaftskarte (analoge flurstücksbezogene Standardausgabe im Maßstab 1 : 1000)
Erste Ausfertigung auf nichtlichtpausfähigem Papier im Format
- | | |
|----------------------|-------|
| bis zu DIN A 4 | 38,— |
| bis zu DIN A 3 | 54,— |
| bis zu DIN A 2 | 76,— |
| bis zu DIN A 1 | 108,— |
| bis zu DIN A 0 | 152,— |
- Ausfertigungen in anderen Maßstäben und Ausschnitten sowie auf lichtpausfähigem Zeichenträger nach besonderer Kalkulation.“
- 3.11 In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:
- Nummer 3.4.2.4.1
- | | |
|----------------------------|-------|
| erster Gebührensatz | 685,— |
| zweiter Gebührensatz | 571,— |
| dritter Gebührensatz | 400,— |
| vierter Gebührensatz | 171,— |

- Nummer 3.4.2.7.1 4 153,—
 Nummer 3.4.2.7.2
 erster Gebührensatz 2 077,—
 zweiter Gebührensatz 2 077,—
 Nummer 3.4.2.7.3 519,—
- 3.12 In Nummer 4.1 wird in der Gebührensatzregelung die Bezeichnung „7.6“ durch die Bezeichnung „7.5“ ersetzt.
- 3.13 Nummer 4.2 wird gestrichen; die Nummern 4.3 bis 4.3.3 werden Nummern 4.2 bis 4.2.3.
- 3.14 Nummer 5.2.2 erhält folgende Fassung:
 „5.2.2 für Berechnung und Vermessung von Grenzen und Eigentumsbeschränkungen sowie Gebäuden und baulichen Anlagen Gebühr nach Nummern 3.1.1.1 bis 3.1.2.4“.
- 3.15 In Nummer 5.2.3 wird in der Gebührensatzregelung die Bezeichnung „7.6“ durch die Bezeichnung „7.5“ ersetzt.
- 3.16 Nummer 5.2.4 wird gestrichen.
- 3.17 In Nummer 6.1 treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:
 Buchstabe a 33,—
 Buchstabe b 38,—
 Buchstabe c 47,50
 Buchstabe d 55,50
- 3.18 Die Tabelle in Nummer 7.1 erhält folgende Fassung:
- | Anzahl der Grenzpunkte | „Gebührensatz in $\mathcal{M}$ bei einem Verkehrswert $\mathcal{M}/\text{m}^2$ “ | | |
|---|--|---------------------|------------|
| | bis 50,— | über 50,— bis 600,— | über 600,— |
| der 1. Grenzpunkt | 58,— | 191,— | 278,— |
| der 2. bis 5. Grenzpunkt je Grenzpunkt | 23,— | 77,— | 111,— |
| der 6. bis 10. Grenzpunkt je Grenzpunkt | 17,— | 57,— | 83,— |
| der 11. bis 20. Grenzpunkt je Grenzpunkt | 14,— | 48,— | 69,— |
| der 21. bis 150. Grenzpunkt je Grenzpunkt | 12,— | 38,— | 56,— |
| jeder weitere Grenzpunkt | 9,— | 29,— | 42,—“. |
- 3.19 In Nummer 7.2 werden die Wörter „Punkte der Gebäudeumrißlinie“ durch das Wort „Gebäudepunkte“ ersetzt.
- 3.20 In Nummer 7.4 Buchstabe b erhält der Klammerzusatz folgende Fassung:
 „(zum Beispiel Anbauten, Garagen und Nebengebäude)“.
- 3.21 Die Nummern 7.5 und 7.6 werden durch folgende Nummer 7.5 ersetzt:
 „7.5 Bei Vermessungen nach den Nummern 3.1.2.1 bis 3.1.2.3 und 4.1 ist für je zwei Punkte in geringerem Abstand als 3 m nur ein Punkt in Ansatz zu bringen.“
- 3.22 Nummer 8 erhält folgende Fassung:
 „8 Kartographische Produkte“.
- 3.23 In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:
 Nummer 8.1.1.1 15,—
 Nummer 8.1.2 25,—
 Nummer 8.1.3.1 25,—
 Nummer 8.1.4 19,—
 Nummer 8.2.3 15,—
 Nummer 8.2.4.1 15,—
- 3.24 In Nummer 8.2.5 wird die Bezeichnung „1 : 50 000“ durch die Bezeichnung „1 : 60 000“ ersetzt.
- 3.25 In Nummer 8.3.2 wird die Bezeichnung „1 : 20 000“ durch die Bezeichnung „1 : 25 000“ ersetzt.
- 3.26 Die Nummern 8.3.6 und 8.3.7 sowie die Nummern 8.3.9 und 8.3.10 werden durch die Nummern 8.3.6 bis 8.3.7.2 sowie die Nummern 8.3.9 bis 8.3.10 ersetzt:
 „8.3.6 Landschaftsprogramm
 8.3.6.1 1 : 20 000 (G8),
 je Blatt 16,—
 8.3.6.2 Verkleinerung 1 : 60 000 (G 11) .. 25,50
 8.3.7 Artenschutzprogramm
 8.3.7.1 1 : 20 000 (G7),
 je Blatt 16,—
 8.3.7.2 Verkleinerung 1 : 60 000 (G 10) .. 25,50“.
 „8.3.9 Gewässerkarte von Hamburg
 8.3.9.1 1 : 20 000 (G 3) 16,50
 8.3.9.2 Verkleinerung 1 : 50 000 (G 4) ... 25,50
 8.3.10 Empfindlichkeitskarte Grundwasser 1 : 20 000 (G 3 E) 16,50“.
- 3.27 Nummer 8.3.19 erhält folgende Fassung:
 „8.3.19 Wandern in Hamburg und Umgebung, 1 : 60 000 (L 1), Karte mit Begleitheft 17,50“.
- 3.28 Nummer 8.5 erhält folgende Fassung:
 „8.5 Abgabe größerer Mengen kartographischer Produkte
 Bei der Abgabe von 10 bis 199 Produkten wird die Gebühr um 20 vom Hundert, bei 200 und mehr Produkten um 30 vom Hundert reduziert.
 Für gewerbliche Wiederverkäufer wird bei der Abgabe von 1 bis 9 Produkten die Gebühr um 30 vom Hundert, bei 10 bis 199 Produkten um 40 vom Hundert und bei 200 und mehr Produkten um 50 vom Hundert reduziert. Dies gilt auch für die Abgabe verschiedener Produkte, nicht jedoch für die gemeinsame Abgabe von Produkten auf CD-ROM und Produkten in gedruckter Form sowie für die Abgabe nach den Nummern 8.1.3 und 8.4.“
- 3.29 In Nummer 8.6 wird das Wort „analoger“ gestrichen.
- 3.30 Nummer 10.1.1 wird wie folgt geändert:
- 3.30.1 Die Überschrift erhält folgende Fassung:
 „Anfertigung von Diazokopien und xerographischen Großkopien“.

3.30.2 An die Stelle der bisherigen Gebührensätze treten die folgenden neuen Gebührensätze:

erste Zeile	11,50	12,50	24,50
zweite Zeile	12,—	13,—	25,50
dritte Zeile	13,50	14,50	28,50
vierte Zeile	17,—	19,50	39,—
fünfte Zeile	17,50	22,50	50,—
letzter Gebührensatz			15,50

3.31 Die Nummern 10.1.2 bis 10.1.4.4 werden durch folgende Nummern 10.1.2 bis 10.1.3.3 ersetzt:

„10.1.2 Anfertigung von Farbkopien

Format/Anzahl	1–25	26–100	ab 101
A4	5,60	4,10	2,60
A3	8,20	5,60	3,10
A2	24,50		
A1	39,—		
A0	76,—		

10.1.3 Reproduktionsphotographische Arbeiten

10.1.3.1 Zweiraumkamera

Format	Material Papier/Film
13 x 18	62,—
18 x 24	63,—
24 x 30	64,—
30 x 40	65,—
40 x 50	67,—
50 x 60	71,50
60 x 70	75,50
70 x 80	79,50
80 x 100	89,—
100 x 100	95,—

10.1.3.2 Reprovergrößerer

Format	Material Papier
13 x 18	34,—
18 x 24	35,—
24 x 30	36,—
30 x 40	38,—
40 x 50	40,—
50 x 60	49,—
60 x 70	54,—
70 x 80	59,—
80 x 100	69,—
100 x 100	78,—

10.1.3.3 Einraumkamera und Kontaktgerät

Format	Material Papier/Film
13 x 18	24,—
18 x 24	25,—
24 x 30	26,—
30 x 40	28,—
40 x 50	30,—
50 x 60	34,—
60 x 70	36,—
70 x 80	42,—
80 x 100	50,—
100 x 100	56,—“.

3.32 Die bisherigen Nummern 10.1.4.5 und 10.1.4.6 werden Nummern 10.1.3.4 und 10.1.3.5.

3.33 In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

Nummer 10.1.5

erste Zeile	166,—
zweite Zeile	192,—
dritte Zeile	720,— 761,—
vierte Zeile	945,— 1009,—
fünfte Zeile	1026,— 1190,—
sechste Zeile	1139,— 1371,—
letzter Gebührensatz	228,—

Nummer 10.1.6

erste Zeile	20,50
zweite Zeile	30,50
dritte Zeile	91,—
vierte Zeile	135,50
fünfte Zeile	174,50
sechste Zeile	204,—

Nummer 10.2

erste Zeile	89,— 49,—
zweite Zeile	132,— 70,—
dritte Zeile	179,— 97,—
vierte Zeile	226,— 121,—

Nummer 10.3.1

erste Zeile	178,50 490,—
zweite Zeile	24,50 32,50

Nummer 10.4.2

3.34 Nummer 11 erhält folgende Fassung:

„11 Erlaubnis-Erteilung“.

Artikel 5

Auf Grund von § 81 Absatz 7 der Hamburgischen Bauordnung vom 1. Juli 1986 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 183), zuletzt geändert am 4. November 1997 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seiten 489, 492), und § 2 des Gebührengesetzes vom 5. März 1986 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 37), zuletzt geändert am 16. November 1999 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 256), wird verordnet:

§ 2 der **Verordnung zur Übertragung von bauaufsichtlichen Aufgaben betreffend Fliegende Bauten** vom 29. November 1994 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seiten 301, 310), zuletzt geändert am 2. Dezember 1997 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seiten 579, 592), wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 2 treten in den nachstehend genannten Nummern an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

Nummer 1	202,— <i>DM</i>
Nummer 2	87,— <i>DM</i>
Nummer 3.1	
erster Gebührensatz	0,60 <i>DM</i>
zweiter Gebührensatz	60,— <i>DM</i>
dritter Gebührensatz	546,— <i>DM</i>
Nummer 3.2	170,— <i>DM</i>

2. In Absatz 3 wird die Zahl „163“ durch die Zahl „170“ ersetzt.

Artikel 6

Auf Grund der §§ 2 und 18 des Gebührengesetzes vom 5. März 1986 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 37), zuletzt geändert am 16. November 1999 (Hambur-

gisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 256), und § 38 Absatz 3 des Gesetzes über Medizinprodukte vom 2. August 1994 mit der Änderung vom 6. August 1998 (Bundesgesetzblatt 1994 I Seite 1963, 1998 I Seite 2005) wird verordnet:

Die **Gebührenordnung für die Wirtschaftsverwaltung** vom 17. Dezember 1991 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 475), zuletzt geändert am 1. Dezember 1998 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 273), wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Geltungsbereich

Für Amtshandlungen im Bereich der Wirtschaftsverwaltung und in Eichangelegenheiten werden Verwaltungsgebühren und für die Benutzung eichbehördlicher Prüfmittel Benutzungsgebühren nach der Anlage sowie besondere Auslagen erhoben. Die gebührenpflichtige Amtshandlung oder Benutzung kann von Vorauszahlungen bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden. In den Gebühren ist die Umsatzsteuer nicht enthalten; bei steuerpflichtigen Leistungen wird sie hinzugerechnet.“

2. Die Anlage wird wie folgt geändert:

- 2.1 In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

Nummer 1.2.3.1.1	150,—
bis	200,—
Nummer 1.2.6.2	135,—
Nummer 1.2.7.3	105,—
Nummer 1.2.7.4	105,—
Nummer 1.2.7.7	105,—
Nummer 1.2.7.8	105,—

- 2.2 Die Nummer 1.2.9.2 wird durch folgende Nummern 1.2.9.2 bis 1.2.9.2.2 ersetzt:

„1.2.9.2 Nachträgliche Änderung einer Reisegewerbekarte	
1.2.9.2.1 Nachträgliche Aufnahme oder Änderung einer inhaltlichen Beschränkung oder Auflage	40,—
1.2.9.2.2 Nachträgliche Änderung des Namens oder der Anschrift	35,—“.

- 2.3 In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

Nummer 3.1.1	45,—
Nummer 3.1.2	155,—

- 2.4 Nummer 4.1.4 wird gestrichen.

- 2.5 In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

Nummer 4.2.1	250,—
bis	390,—
Nummer 4.3.1	665,—

- 2.6 Die Nummern 4.6.1 bis 4.6.3.2 werden durch folgende Nummern 4.6.1 bis 4.7 ersetzt:

„4.6.1 Speisen oder alkoholfreien Getränken	50,—
bis	330,—
4.6.2 Getränken aller Art	65,—
bis	650,—

4.7 Nachträgliche Auflagen und Anordnungen (§ 5)	100,—
bis	600,—“.

- 2.7 In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

Nummer 5.1.1	85,—
Nummer 5.2.1	85,—
Nummer 5.3	85,—
Nummer 7	85,—

- 2.8 Hinter Nummer 11.4 werden im Gebührentatbestand die Überschrift „Angelegenheiten des Eichwesens“ sowie folgende Nummern 12 bis 12.2 eingefügt:

„12. Amtshandlungen nach der Medizinprodukte-Betreiberverordnung vom 29. Juni 1998 (Bundesgesetzblatt I Seite 1762) in der jeweils geltenden Fassung	
12.1 Meßtechnische Kontrollen (§ 11)	10,—
bis	500,—
12.2 Sonstige Maßnahmen	30,—
bis	1 000,—“.

- 2.9 Die bisherigen Nummern 12 bis 12.2.4 werden Nummern 13 bis 13.2.4.

- 2.10 Hinter der neuen Nummer 13.2.4 wird folgende Nummer 13.3 angefügt:

„13.3 Sonstige Prüfmittel	20,—
bis	1 000,—“.

Artikel 7

Hafengewässergebührenordnung

Auf Grund von § 2 des Gebührengesetzes vom 5. März 1986 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 37), zuletzt geändert am 16. November 1999 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 256), in Verbindung mit § 20 des Hamburgischen Wassergesetzes vom 20. Juni 1960 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 335), zuletzt geändert am 16. November 1999 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seiten 256, 259), sowie von § 14 des Hafenverkehrs- und Schifffahrtsgesetzes vom 3. Juli 1979 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 177), zuletzt geändert am 10. Dezember 1996 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 307), wird verordnet:

In § 2 der **Hafengewässergebührenordnung** vom 2. Dezember 1997 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 528) wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Für

1. die Ablehnung eines Antrages auf Genehmigung einer Sondernutzung,
 2. den Ausschluß von einer Sondernutzung sowie
 3. die Rücknahme eines Antrages auf Sondernutzung, wenn mit der sachlichen Bearbeitung bereits begonnen wurde,
- werden jeweils Verwaltungsgebühren in Höhe von 50,— *DM* bis 500,— *DM* erhoben.“

Artikel 8

Auf Grund von § 19 Absatz 1 und § 77 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 13. März 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seiten 79, 136), zuletzt geändert am 14. April 1993 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 83), wird verordnet:

Die **Vollstreckungskostenordnung** vom 24. Mai 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 169), zuletzt geändert am 1. Dezember 1998 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seiten 273, 284), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - 1.1 In Absatz 1 treten in den nachstehend genannten Buchstaben an die Stelle der bisherigen Beträge die folgenden neuen Beträge:

Buchstabe b	66,—
Buchstabe c	85,—
Buchstabe d	116,—
 - 1.2 In Absatz 2 treten in den nachstehend genannten Buchstaben an die Stelle der bisherigen Beträge die folgenden neuen Beträge:

Buchstabe b	59,—
Buchstabe c	75,—
Buchstabe d	102,—
2. § 6 wird wie folgt geändert:
 - 2.1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Pfändungsgebühr wird erhoben für die Pfändung

 - a) von beweglichen Sachen, von Früchten, die vom Boden noch nicht getrennt sind, von Forderungen aus Wechseln oder anderen Papieren, die durch Indossament übertragen werden können, von Postspareinlagen,
 - b) von anderen Forderungen und von anderen Vermögensgegenständen.“
 - 2.2 Die Absätze 3 bis 6 erhalten folgende Fassung:

„(3) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der als Anlage beigefügten Tabelle. In den Fällen des Absatzes 1 wird die volle Gebühr erhoben.

(4) Die volle Gebühr wird auch erhoben, wenn

 - a) ein Pfändungsversuch erfolglos geblieben ist, weil der Pflichtige nicht ermittelt oder der Zutritt zur Wohnung verweigert worden ist oder pfändbare Gegenstände nicht vorgefunden worden sind,
 - b) die Pfändung wegen § 42 Absatz 3 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes oder §§ 812, 851 b der Zivilprozeßordnung unterblieben ist,

- c) der Vollziehungsbeamte an Ort und Stelle erschienen ist und an ihn gezahlt oder nach diesem Zeitpunkt auf andere Weise Zahlung geleistet wird.

(5) Wird die Pfändung abgewendet, so wird erhoben

- a) die halbe Gebühr, wenn der Vollziehungsbeamte noch nicht an Ort und Stelle erschienen ist oder er zwar an Ort und Stelle erschienen ist, der Pflichtige aber nachweist, daß die Pfändung nach Erteilung des Pfändungsauftrages auf andere Weise abgewendet worden ist,
- b) keine Gebühr, wenn die Pfändung ohne ein Tätigwerden des Vollziehungsbeamten abgewendet worden ist.

Die Gebühr soll nicht erhoben werden, wenn der insgesamt noch beizutreibende Betrag geringer als zwanzig Deutsche Mark ist.

(6) Werden wegen desselben Anspruchs mehrere Forderungen oder andere Vermögensrechte gepfändet, die unter Absatz 1 Buchstabe b) fallen, so wird die Gebühr nur einmal erhoben.“

3. In § 13 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe g wird hinter dem Wort „Gerichtsvollzieher“ die Textstelle „ , Kreditinstitute“ eingefügt.

Artikel 9

Auf Grund der in den Präambeln der Artikel 1 bis 8 genannten Rechtsvorschriften wird ferner verordnet:

(1) Artikel 1 § 12 Nummern 1 und 3 tritt am 1. Oktober 2000 in Kraft; im übrigen tritt diese Verordnung am 1. Januar 2000 in Kraft.

(2) Gebühren- und Kostenrechtsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits entstanden sind, werden nach bisherigem Recht abgewickelt. Entstehen aus einem Gebührenrechtsverhältnis wiederkehrende Gebührenschulden, so ist auf nach Inkrafttreten dieser Verordnung entstehende Gebührenschulden das neue Recht anzuwenden.

Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, den 14. Dezember 1999.

Verordnung über die Höhe von Gemeinkostenzuschlägen

Vom 14. Dezember 1999

Auf Grund von § 5 Absatz 5 des Gebührengesetzes vom 5. März 1986 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 37), zuletzt geändert am 16. November 1999 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 256), § 62 Absatz 2 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seiten 41, 83), zuletzt geändert am 16. November 1999 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seiten 256, 259) und des § 18 Absatz 1 Satz 4 des Sielabgabengesetzes in der Fassung vom 21. Januar 1986 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seiten 7, 33), zuletzt geändert am 6. Mai 1998 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 56), wird verordnet:

§ 1

Auftragsgemeinkostenzuschläge nach dem Gebührengesetz

Der Auftragsgemeinkostenzuschlag beträgt 50 *DM* bis 250 *DM*.

§ 2

Gemeinkostenzuschläge nach dem Hamburgischen Wegegesetz und dem Sielabgabengesetz

(1) Die Gemeinkostenzuschläge betragen

1. für Arbeiten und Lieferungen, die im Auftrage der Freien und Hansestadt Hamburg, eines anderen Trägers der Wegebau- last oder der Stadtentwässerung von privaten Auf- tragnehmern ausgeführt werden (Auftragsgemeinkosten), bei einem Rechnungsbetrag
 - a) bis zu 5000 *DM* 12 vom Hundert,
 - b) über 5000 *DM* bis 10 000 *DM* 8 vom Hundert, mindestens 600 *DM*,
 - c) über 10 000 *DM* 5 vom Hundert, mindestens 800 *DM*;
2. für Arbeiten, die von der Freien und Hansestadt Hamburg, von einem anderen Träger der Wegebau- last oder der Stadt- entwässerung mit eigenem Personal ausgeführt werden (Fertigungsgemeinkosten), 170 vom Hundert der in Rech- nung gestellten Löhne;

3. für Material, das bei der Ausführung von Arbeiten und bei der Beseitigung von Schäden aus Beständen der Freien und Hansestadt Hamburg, eines anderen Trägers der Wegebau- last oder der Stadtentwässerung verwendet wird (Material- gemeinkosten), 25 vom Hundert der in Rechnung gestellten Tagespreise.

(2) Abweichend von Absatz 1 Nummer 2 wird innerhalb der im anliegenden Übersichtsplan grau angelegten Fläche ein Fertigungsgemeinkostenzuschlag vom Amt für Strom- und Hafenbau nicht erhoben. Abweichend von Absatz 1 Nummer 3 beträgt der Materialgemeinkostenzuschlag 15 vom Hundert.

(3) Die Gemeinkostenzuschläge können gegenüber öffent- lichen Verkehrs- und Versorgungsunternehmen abweichend auf der Grundlage der Gegenseitigkeit berechnet werden.

§ 3

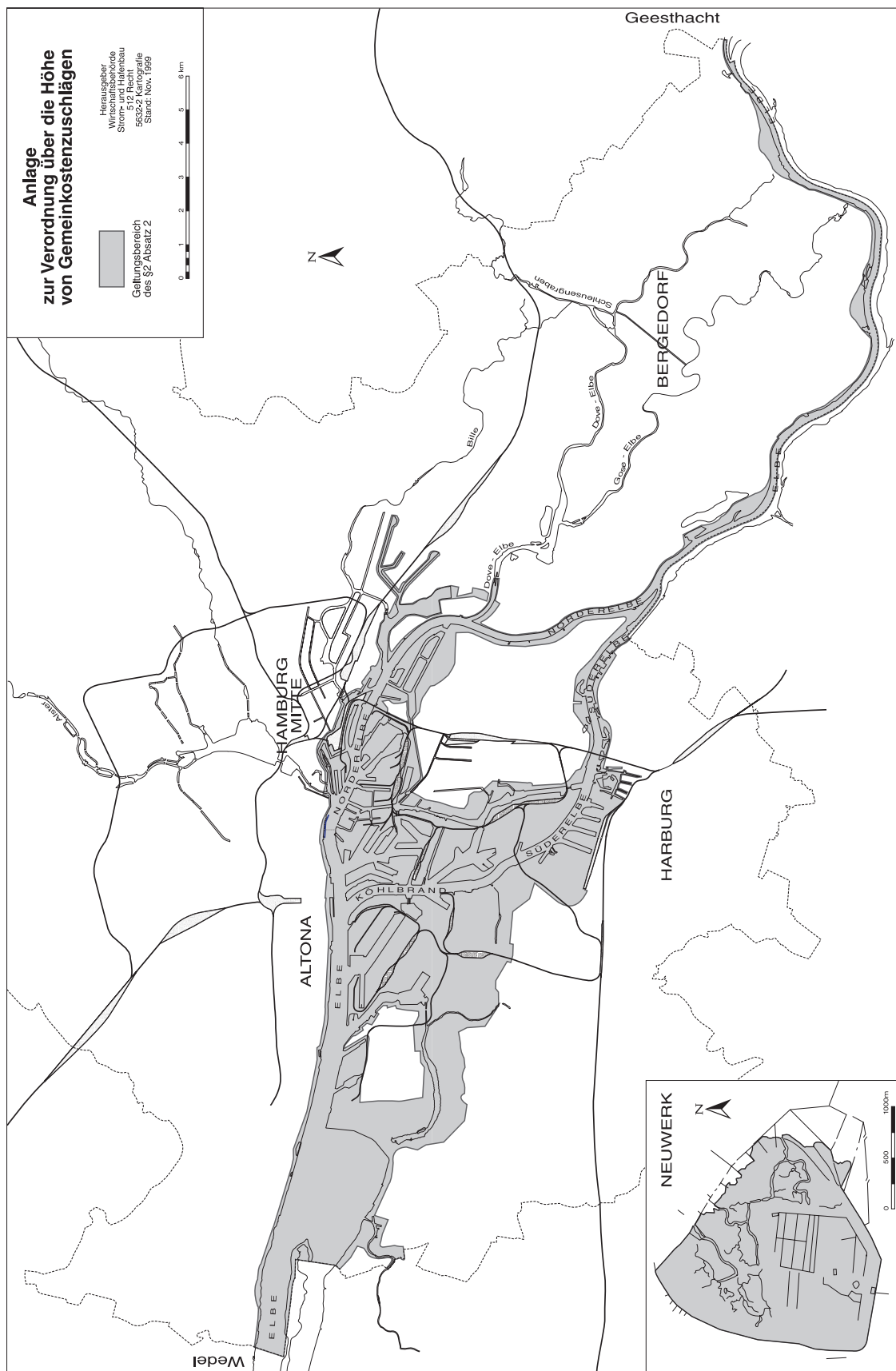
Schluß- und Überleitungsbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2000 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Höhe der Gemeinkostenzuschläge nach dem Hamburgischen Wege- gesetz und dem Sielabgabengesetz vom 8. Dezember 1981 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 353) in der geltenden Fassung außer Kraft.

(3) Für Arbeiten und Lieferungen, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung in Auftrag gegeben wurden oder ausgeführt waren, werden die Gemeinkostenzuschläge nach bisherigem Recht festgesetzt.

Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, den 14. Dezember 1999.



**Zweite Verordnung
zur Änderung der Gebührenordnung
für die Feuerwehr**

Vom 14. Dezember 1999

Auf Grund von § 2 des Gebührengesetzes vom 5. März 1986 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 37), zuletzt geändert am 16. November 1999 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 256), wird verordnet:

§ 1

Die Nummer 5.2 der Anlage der Gebührenordnung für die Feuerwehr vom 2. Dezember 1997 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 530), zuletzt geändert am 15. Dezember 1998 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 331), erhält folgende Fassung:

„5.2 Notfallbeförderung innerhalb Hamburgs . . 533,— *DM*“

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2000 in Kraft.

(2) Gebührenrechtsverhältnisse, die bei In-Kraft-Treten dieser Verordnung bereits entstanden sind, werden nach bisherigem Recht abgewickelt.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 14. Dezember 1999.

**Verordnung
zur Änderung der Gebührenordnung
für die Gebiete des Arbeitsschutzes,
der technischen Überwachung und des Strahlenschutzes (GebOAS)**

Vom 14. Dezember 1999

Auf Grund der §§ 2, 5 und 10 des Gebührengesetzes vom 5. März 1986 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 37), zuletzt geändert am 16. November 1999 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 256), wird verordnet:

§ 1

Die Anlage der Gebührenordnung für die Gebiete des Arbeitsschutzes, der technischen Überwachung und des Strahlenschutzes vom 5. Dezember 1995 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 338), zuletzt geändert am 1. Dezember 1998 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 273), erhält folgende Fassung:

Anlage

Inhaltsverzeichnis zum Gebührenverzeichnis

Nummer	Gegenstand	Nummer	Gegenstand
1	Allgemeiner Arbeitsschutz: Arbeitszeitgesetz, Gewerbeordnung, Jugendarbeitsschutzgesetz, Mutterschutzgesetz und Bundeserziehungsgeldgesetz	12	Aufzugsverordnung
2	Fahrpersonalgesetz	13	Acetylenverordnung
3	Druckluftverordnung	14	Verordnung über brennbare Flüssigkeiten
4	Strahlenschutzverordnung	15	Anlagenverordnung
5	Röntgenverordnung	16	Verordnung über Gashochdruckleitungen
6	Chemikaliengesetz, Gefahrstoffverordnung und Chemikalien-Verbotsverordnung	17	Gentechnikgesetz und Gentechnik- Sicherheitsverordnung
7	Arbeitsschutzgesetz, Arbeitsstättenverordnung und Biostoffverordnung	18	Verordnung über elektrische Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen
8	Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit	19	Feuerstätten
9	Hafenfahrzeugverordnung	20	Erstprüfung von Feuerstätten
10	Dampfkesselverordnung	21	Gerätesicherheitsgesetz
11	Druckbehälterverordnung	22	Prüfbücher, Urkunden und sonstige Unterlagen
		23	Sicherheitstechnisch bedeutsame Anlagen
		24	Sonstiges

Gebührenverzeichnis

Nummer	Gebührentatbestand	Gebühren- satz in DM	Nummer	Gebührentatbestand	Gebühren- satz in DM
1	Allgemeiner Arbeitsschutz		1.1.3	Ausnahmen nach § 13 Absatz 5	100,— bis 5 000,—
1.1	Amtshandlungen nach dem Arbeits- zeitgesetz vom 6. Juni 1994 (Bundes- gesetzblatt I Seiten 1170, 1171), zuletzt geändert am 9. Juni 1998 (Bun- desgesetzblatt I Seiten 1242, 1255), in der jeweils geltenden Fassung		1.1.4	Ausnahmen nach § 15 Absatz 2	gebühren- frei
1.1.1	Ausnahmen nach § 7 Absatz 5, § 13 Absatz 3 Nummer 2, § 13 Absatz 4, § 15 Absatz 1 von den Vorschriften über die zulässigen Arbeitszeiten, Ruhezeiten, Ruhepausen und Sonn- und Feiertagsbeschäftigungen, je Ein- satzort		1.1.5	Revisionsschreiben und Anordnun- gen nach § 17 Absatz 2 sowie die dar- aus resultierenden Amtshandlungen (wie Nachbesichtigungen) je	100,— bis 5 000,—
1.1.1.1	für 1 bis 20 Beschäftigte für 1 bis 2 Sonn- oder Feiertage oder 1 bis 15 Arbeitstage	96,—	1.2	Amtshandlungen nach der Gewerbe- ordnung in der jeweils geltenden Fassung Revisionsschreiben und Anordnun- gen nach §§ 120 d, 120 f, 139 b und 139 i, sowie die daraus resultierenden weiteren Amtshandlungen (wie Nach- besichtigungen) je	100,— bis 5 000,—
	für 3 bis 4 Sonn- oder Feiertage oder 16 bis 30 Arbeitstage	105,—	1.3	Amtshandlungen nach dem Jugend- arbeitsschutzgesetz vom 12. April 1976 (Bundesgesetzblatt I Seite 965), zuletzt geändert am 26. Januar 1998 (Bundesgesetzblatt I Seiten 164, 187), in der jeweils geltenden Fassung	
	für 5 bis 6 Sonn- oder Feiertage oder 31 bis 60 Arbeitstage	140,—	1.3.1	Ausnahmen nach § 6 je Kind für einen Zeitraum von	
	für mehr als 6 Sonn- oder Feiertage oder 60 Arbeitstage	210,—	1.3.1.1	1 Tag bis 15 Tagen	52,—
1.1.1.2	für 21 bis 100 Beschäftigte für 1 bis 2 Sonn- oder Feiertage oder 1 bis 15 Arbeitstage	140,—	1.3.1.2	16 Tagen bis 30 Tagen	70,—
	für 3 bis 4 Sonn- oder Feiertage oder 16 bis 30 Arbeitstage	210,—	1.3.1.3	über 30 Tagen oder von unbestimmter Dauer	110,—
	für 5 bis 6 Sonn- oder Feiertage oder 31 bis 60 Arbeitstage	280,—	1.3.1.4	Verlängerung einer Ausnahme	50 vom Hundert (v. H.) der Gebühr nach Nummern 1.3.1.1 bis 1.3.1.3
	für mehr als 6 Sonn- oder Feiertage oder 60 Arbeitstage	420,—	1.3.2	Ausnahmen nach § 14 Absätze 6 und 7 von den Vorschriften über die zulässi- gen Arbeitszeiten von Jugendlichen . .	100,— bis 2 000,—
1.1.1.3	für 101 bis 200 Beschäftigte für 1 bis 2 Sonn- oder Feiertage oder 1 bis 15 Arbeitstage	210,—	1.3.3	Anordnungen nach § 27 Absätze 1 und 2 sowie die daraus resultierenden Amtshandlungen (wie Nachbesichti- gungen) je	100,— bis 2 000,—
	für 3 bis 4 Sonn- oder Feiertage oder 16 bis 30 Arbeitstage	315,—	1.4	Amtshandlungen nach dem Mutter- schutzgesetz (MuSchG) in der Fas- sung vom 17. Januar 1997 (Bundes- gesetzblatt I Seiten 23, 293), und nach dem Bundeserziehungsgeldge- setz (BERzGG) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (Bundesgesetzblatt I Seite 181), zuletzt geändert am	
	für 5 bis 6 Sonn- oder Feiertage oder 31 bis 60 Arbeitstage	420,—			
	für mehr als 6 Sonn- oder Feiertage oder 60 Arbeitstage	630,—			
1.1.1.4	für mehr als 200 Beschäftigte für 1 bis 2 Sonn- oder Feiertage	350,—			
	oder 1 bis 15 Arbeitstage	350,—			
	für 3 bis 4 Sonn- oder Feiertage oder 16 bis 30 Arbeitstage	490,—			
	für 5 bis 6 Sonn- oder Feiertage oder 31 bis 60 Arbeitstage	630,—			
	für mehr als 6 Sonn- oder Feiertage oder 60 Arbeitstage	980,—			
1.1.2	Feststellung nach § 13 Absatz 3 Num- mer 1	100,— bis 2 000,—			

Nummer	Gebührentatbestand	Gebühren- satz in <i>DM</i>	Nummer	Gebührentatbestand	Gebühren- satz in <i>DM</i>
	21. September 1997 (Bundesgesetzblatt I Seiten 2390, 2394), in der jeweils geltenden Fassung		4	Amtshandlungen und Prüfungen nach der Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) in der Fassung vom 30. Juni 1989 (Bundesgesetzblatt I Seiten 1322, 1926), zuletzt geändert am 18. August 1997 (Bundesgesetzblatt I Seite 2113), in der jeweils geltenden Fassung	
1.4.1	Ausnahmen nach § 9 Absatz 3 MuSchG oder § 18 Absatz 1 BerzGG	100,— bis 4 000,—			
1.4.2	Ausnahmen nach § 4 Absatz 3, § 6 Absatz 3 oder § 8 Absatz 6 MuSchG ..	50,— bis 1 000,—	4.1	Genehmigungen nach § 3 zum Umgang mit radioaktiven Stoffen	
1.4.3	Feststellungsbescheide nach dem MuSchG auf Antrag der Arbeitgeber ..	100,— bis 1 000,—	4.1.1	umschlossene radioaktive Stoffe	100,— bis 6 000,—
1.4.4	Widerspruchsverfahren der betroffenen Mütter oder Väter gegen erteilte Ausnahmegenehmigungen	gebührenfrei	4.1.2	offene radioaktive Stoffe	100,— bis 6 000,—
1.4.5	Anordnung nach § 2 Absatz 5 MuSchG sowie die daraus resultierenden Amtshandlungen (wie Nachbesichtigungen)	100,— bis 2 000,—	4.1.3	Für eine gemeinsame Genehmigung zum Umgang mit umschlossenen und offenen radioaktiven Stoffen wird die höhere der sich nach Nummer 4.1.1 oder 4.1.2 ergebenden Gebühr voll, die niedrigere Gebühr zur Hälfte erhoben.	
1.4.6	Anordnung nach § 4 Absatz 5 MuSchG sowie die daraus resultierenden Amtshandlungen (wie Nachbesichtigungen)	100,— bis 2 000,—	4.1.4	Genehmigung nach § 8 zur Beförderung radioaktiver Stoffe mit einer Aktivität	100,— bis 1 000,—
2	Amtshandlungen nach dem Fahrpersonalgesetz vom 19. Februar 1987 (Bundesgesetzblatt I Seite 641), zuletzt geändert am 22. Juni 1998 (Bundesgesetzblatt I Seiten 1485, 1495), in der jeweils geltenden Fassung		4.1.5	Änderungen, Ergänzungen oder Verlängerungen einer Genehmigung je ..	80,— bis zu der Gebühr, die sich für die Genehmigung nach den Nummern 4.1.1 bis 4.1.4 ergeben würde
	Anordnungen zur Durchsetzung von § 4 Absatz 3	100,— bis 2 000,—	4.2	Errichtungs- und Betriebsgenehmigungen für Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlen (Beschleuniger-Anlagen)	
3	Amtshandlungen nach der Druckluftverordnung vom 4. Oktober 1972 (Bundesgesetzblatt I Seite 1909), zuletzt geändert am 19. Juni 1997 (Bundesgesetzblatt I Seite 1384), in der jeweils geltenden Fassung		4.2.1	Genehmigung für die Errichtung (§ 15)	400,— bis 1 900,—
3.1	Erteilung eines Befähigungsscheines (§ 18 Absatz 2)	120,— bis 400,—	4.2.2	Genehmigung für den Betrieb (§ 16) ..	150,— bis 3 600,—
3.2	Verlängerung der Gültigkeitsdauer ..	85,—	4.2.3	Genehmigung für den Probetrieb (§ 16, § 19 Absatz 4)	300,— bis 1 200,—
3.3	Ausnahmen nach § 6 je	70,— bis 800,—	4.2.4	Änderungen, Ergänzungen oder Verlängerungen je	100,— bis 1 200,—
3.4	Entscheidungen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 oder § 15 Absatz 1	70,— bis 800,—	4.3	Genehmigung für die Tätigkeit in fremden Anlagen oder Einrichtungen	
3.5	Ermächtigung von Ärztinnen oder Ärzten nach § 13	150,— bis 300,—	4.3.1	Genehmigung nach § 20 Absatz 1	100,— bis 1 000,—
3.6	Verlängerung einer Ermächtigung ...	85,—	4.3.2	Änderungen, Ergänzungen oder Verlängerungen je	80,— bis 600,—

Nummer	Gebührentatbestand	Gebühren- satz in <i>DM</i>	Nummer	Gebührentatbestand	Gebühren- satz in <i>DM</i>
4.3.3	Registrieren eines Strahlenpasses (§ 62 Absatz 2)	27,—	5.1	Genehmigung	
4.4	Bauartzulassung		5.1.1	Betriebsgenehmigung für eine Rönt- geneinrichtung (§ 3) oder einen Stör- strahler (§ 5 Absatz 1)	100,— bis 1 000,—
4.4.1	Zulassung der Bauart (§ 23 Absatz 1) einschließlich Erteilung eines Zulas- sungsscheines (§ 25)	120,— bis 1 000,—	5.1.2	Genehmigungen gemäß § 24	100,— bis 1 000,—
4.4.2	Verlängerung der Gültigkeitsdauer (§ 23 Absatz 2)	90,—	5.1.3	Änderungen, Ergänzungen oder Ver- längerungen je	80,— bis 500,—
4.4.3	Änderungen oder Ergänzungen je ... bis	100,— 500,—	5.2	Bauartzulassung	
4.5	Dichtheitsprüfung an umschlossenen radioaktiven Stoffen nach § 75 (Benut- zungsgebühren)		5.2.1	Zulassung der Bauart (§ 8 Absatz 2) und Erteilung eines Zulassungsschei- nes (§ 10)	120,— bis 800,—
4.5.1	Grundgebühr bei Prüfung eines Strahlers oder gleichzeitiger Prüfung mehrerer Strahler	270,—	5.2.2	Verlängerung der Gültigkeitsdauer (§ 8 Absatz 3)	90,—
4.5.2	Zuschläge zur Grundgebühr		5.2.3	Änderungen oder Ergänzungen je ... bis	100,— 400,—
4.5.2.1	Probenahme je angefangene Viertel- stunde	40,—	5.3	Personendosisüberwachung nach § 35 RöV sowie nach § 63 StrlSchV (Benut- zungsgebühren)	
4.5.2.2	Auswertung der ersten Probe mit einem Radionuklid	120,—	5.3.1	Verpackung, Versand und Auswertung eines Dosismessfilms, einer Photolu- mineszenzdosimeter-Sonde oder einer Thermolumineszenzdosimeter-Sonde bis	6,— 10,—
4.5.2.3	Auswertung jeder weiteren Probe mit gleichem Radionuklid	30,—	5.3.2	Monatliche Nutzungsgebühr je über- lassene Sonde bei Vermietung	3,50
4.5.2.4	Auswertung einer Probe mit einem anderen Radionuklid	60,—	5.3.3	Die Aufwendungen für Kassetten zur Aufnahme von Dosismessfilmen oder Photolumineszenzdosimeter-Sonden oder für Thermolumineszenzdosimi- ter-Sonden einschließlich erforder- licher Ersatzteile sind als besondere Auslagen zu erstatten.	
4.6	Ausstellen einer Fachkundebescheini- gung (§ 6 Absatz 2 Satz 2, § 19 Absatz 2 Satz 3, § 29 Absatz 5 Satz 2), soweit nicht Nummer 5.8 Anwendung findet bis	100,— 300,—	5.4	Strahlenschutzprüfungen an medizi- nischen Röntgeneinrichtungen vor Inbetriebnahme nach § 4 Absatz 1 (Benutzungsgebühren)	
4.7	Anordnungen nach § 32 Absatz 1 und die daraus resultierenden Amtshand- lungen (wie Nachbesichtigungen) je . bis	100,— 5 000,—	5.4.1	Grundgebühr bei Prüfungen eines Röntgengerätes oder gleichzeitiger Prüfung mehrerer Röntgengeräte	270,—
4.8	Erteilung, Änderung oder Verlänge- rung von Genehmigungen gemäß § 41 bis	100,— 1 000,—	5.4.2	Zuschläge zur Grundgebühr	
4.9	Festlegung von Ersatzdosen gemäß § 63	100,—	5.4.2.1	Prüfung eines Dentalgerätes für Auf- nahmen mit intraoral liegendem Film oder einer Knochendichtemeßein- richtung	400,—
4.10	Amtshandlungen nach § 64 (wie Freimessungen, Kontaminationskon- trollen)	100,— 1 500,—	5.4.2.2	Prüfung eines Spezialdentalgerätes ..	650,—
4.11	Ermächtigung von Ärztinnen oder Ärzten beziehungsweise Verlängerung einer Ermächtigung nach § 71 Ab- satz 1	50,— 300,—	5.4.2.3	Prüfung einer sonstigen medizini- schen Röntgeneinrichtung ohne gleichzeitige Kontrolle der Abnahme- prüfung je Röntgenstrahler	790,—
4.12	Gestattung von Ausnahmeregelungen gemäß § 33	100,—	5.4.2.4	Prüfung einer sonstigen medizini- schen Röntgeneinrichtung bei gleich-	
5	Amtshandlungen und Prüfungen nach der Röntgenverordnung (RöV) vom 8. Januar 1987 (Bundesgesetz- blatt I Seite 114), zuletzt geändert am 25. Juli 1996 (Bundesgesetzblatt I Seite 1172), in der jeweils geltenden Fassung				

Nummer	Gebührentatbestand	Gebühren- satz in <i>DM</i>	Nummer	Gebührentatbestand	Gebühren- satz in <i>DM</i>
	zeitiger Kontrolle der Abnahmeprüfung je Röntgenstrahler	940,—	5.6.2.2	Prüfung an einem Spezialdentalgerät	mindestens 160,— bis höchstens Gebühr nach Nummer 5.4.2.2
5.4.2.5	Prüfung bei mehr als einer Einstellung der Betriebswerte oder Anwendung sposition oder der Richtung des Nutzstrahlenbündels an einem Röntgen- strahler zusätzlich zu den Gebüh- ren nach den Nummern 5.4.2.2 bis 5.4.2.4		5.6.2.3	Prüfung an einer sonstigen medizini- schen Röntgeneinrichtung	mindestens 240,— bis höchstens Gebühr nach Nummer 5.4.2.4 sowie Gebühr nach Nummer 5.4.2.5
	je Einstellung	290,—			
5.5	Wiederholungsprüfung nach § 18 Satz 1 Nummer 4 (Benutzungs- gebühren)		5.7.	Strahlenschutzprüfungen an nicht- medizinischen Röntgeneinrichtungen nach § 4 Absatz 1, § 18 Satz 1 Num- mer 4 sowie sonstige Messungen der Nutz- oder Störstrahlendosis oder -dosisleistungen (Benutzungsgebüh- ren)	
5.5.1	Grundgebühr bei Prüfung aus einem oder bei gleichzeitiger Prüfung aus mehreren der in Nummer 5.5 genann- ten Anlässe	270,—	5.7.1	Grundgebühr bei Prüfungen aus einem oder bei gleichzeitiger Prüfung aus mehreren der in Nummer 5.7 genannten Anlässe	270,—
5.5.2	Zuschläge zur Grundgebühr		5.7.2	Zuschlag zur Grundgebühr	
5.5.2.1	Prüfung eines Dentalgerätes für Auf- nahmen mit intraoral liegendem Film oder einer Knochendichtemeßein- richtung	320,—		Prüfung oder Messung einschließlich Auswertung und Anfertigung von Gutachten	
5.5.2.2	Prüfung eines Spezialdentalgerätes, eines tiermedizinischen Aufnahme- gerätes oder eines Therapiegerätes ...	590,—		je angefangene Viertelstunde	40,—
5.5.2.3	Prüfung einer sonstigen medizini- schen Röntgeneinrichtung	730,—	5.8	Bescheinigungen	
5.5.2.4	Prüfung bei mehr als einer Einstel- lung der Betriebswerte oder Anwen- dungsposition oder der Richtung des Nutzstrahlenbündels an einem Röntgen- strahler zusätzlich zu der Gebühr nach der Nummer 5.5.2.2 oder 5.5.2.3	50 v. H. der Gebühr nach Nummer 5.4.2.5	5.8.1	Ausstellen einer Fachkundebescheini- gung (§ 3 Absatz 3 Nummer 2 Buch- stabe a)	100,— bis 300,—
5.6	Prüfung nach Änderung einer medizi- nischen Röntgeneinrichtung nach § 4 Absatz 5, Kontrolle oder Bescheini- gung der Abnahmeprüfung nach § 4 Absatz 1 oder Absatz 5 oder Prüfung nach Behebung von Mängeln (Benüt- zungsgebühren)		5.8.2	Ausstellen einer Kenntnissebeschei- nigung (§ 23 Nummer 4)	80,— bis 200,—
5.6.1	Grundgebühr bei Prüfung aus einem oder bei gleichzeitiger Prüfung aus mehreren in der Nummer 5.6 genann- ten Anlässe	270,—	5.9	Ausstellen einer gemeinsamen Fach- kundebescheinigung nach der Strah- lenschutzverordnung und der Röntgen- verordnung	150,— bis 550,—
5.6.2	Zuschläge zur Grundgebühr		5.10	Anordnungen nach § 33 Absatz 1 oder 2 und die daraus resultierenden Amts- handlungen (wie Nachbesichtigun- gen) je	100,— bis 5 000,—
5.6.2.1	Prüfung an einem Dentalgerät für Aufnahmen mit intraoral liegendem Film oder einer Knochendichte- meßeinrichtung	mindestens 160,— bis höchstens Gebühr nach Nummer 5.4.2.1	5.11	Ermächtigung von Ärztinnen oder Ärzten beziehungsweise Verlängerung einer Ermächtigung nach § 41	50,— bis 300,—
			5.12	Festlegung von Ersatzdosen gemäß § 35	100,—
			5.13	Gestattung von Ausnahmeregelungen gemäß § 22 und § 33	100,—
			5.14	Untersagungen nach § 7	100,—

Nummer	Gebührentatbestand	Gebühren- satz in <i>DM</i>	Nummer	Gebührentatbestand	Gebühren- satz in <i>DM</i>
6	Amtshandlungen nach dem Chemikaliengesetz (ChemG) in der Fassung vom 25. Juli 1994 (Bundesgesetzblatt I Seite 1703), zuletzt geändert am 14. Mai 1998 (Bundesgesetzblatt I Seiten 950, 969), der Gefahrstoffverordnung in der Fassung vom 15. November 1999 (Bundesgesetzblatt I Seite 2235), zuletzt geändert am 27. Januar 1999 (Bundesgesetzblatt I Seiten 50, 60), und der Chemikalien-Verbotsverordnung (ChemVerbotsV) in der Fassung vom 19. Juli 1996 (Bundesgesetzblatt I Seite 1152), zuletzt geändert am 18. Oktober 1999 (Bundesgesetzblatt I Seiten 2059, 2063), in der jeweils geltenden Fassung		6.2.9	Ausnahmen nach § 42 von den Vorschriften über die Kennzeichnung von Gefahrstoffen	100,— bis 2 000,—
6.1	Anordnungen und Untersagungen nach § 23 ChemG und die daraus resultierenden Amtshandlungen (wie Nachbesichtigungen) je	100,— bis 5 000,—	6.2.10	Ausnahmen nach § 43 von den Vorschriften über die Herstellungs-, Verwendungs- und Beschäftigungsverbote	100,— bis 2 000,—
6.2	Amtshandlungen nach der Gefahrstoffverordnung		6.2.11	Ausnahmen nach § 44 von den Vorschriften über den Umgang mit Gefahrstoffen	100,— bis 2 000,—
6.2.1	Anerkennung von Lehrgängen nach § 15a Absatz 3 Satz 3	100,— bis 2 000,—	6.2.12	Anerkennung von Betrieben und Verfahren zur Reinigung von PCB- oder PCT-haltigen Transformatoren gemäß Anhang IV Nummer 14 Absatz 3	100,— bis 2 000,—
6.2.2	Abnahme von Prüfungen in Lehrgängen nach § 15a Absatz 3 Satz 3 in Verbindung mit den Anlagen 3 und 4 der Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS) 519 (Bundesarbeitsblatt Nr. 3/1995) je	100,— bis 2 000,—	6.3	Amtshandlungen nach der Chemikalien-Verbotsverordnung Ausnahmegenehmigungen nach § 1 Absatz 3 oder deren Widerruf	100,— bis 2 000,—
6.2.3	Ermächtigung von Ärztinnen oder von Ärzten nach § 30 in Verbindung mit § 41 Absatz 5 je Stoff oder Stoffgruppe	50,— mindestens 150,—	7	Amtshandlungen nach dem Arbeitsschutzgesetz vom 7. August 1996 (Bundesgesetzblatt I Seite 1246), zuletzt geändert am 19. Dezember 1998 (Bundesgesetzblatt I Seiten 3843, 3849), der Arbeitsstättenverordnung vom 20. März 1975 (Bundesgesetzblatt I Seite 729), zuletzt geändert am 4. Dezember 1996 (Bundesgesetzblatt I Seiten 1841, 1845), und der Biostoffverordnung vom 27. Januar 1999 (Bundesgesetzblatt I Seite 50), in der jeweils geltenden Fassung	
6.2.4	Verlängerung einer Ermächtigung . .	100,—	7.1	Amtshandlungen nach dem Arbeitsschutzgesetz	
6.2.5	Entscheidung nach § 31 Absatz 5 über das Ergebnis der Vorsorgeuntersuchung	100,— bis 2 000,—	7.1.1	Anordnungen nach § 22 Absatz 3 sowie die daraus resultierenden Amtshandlungen (wie Nachbesichtigungen) je	100,— bis 5 000,—
6.2.6	Zulassung nach § 39 Absatz 1 für den Umgang mit Asbest bei Abbruch- und Sanierungsarbeiten	100,— bis 2 000,—	7.1.2	Beratung nach § 21 Absatz 1 auf Antrag der Arbeitgeber oder Betreiber	100,— bis 5 000,—
6.2.7	Anordnungen nach § 41 Absätze 1 und 6 und die daraus resultierenden Amtshandlungen (wie Nachbesichtigungen) je	100,— bis 5 000,—	7.2	Amtshandlungen nach der Arbeitsstättenverordnung Ausnahmen nach § 4	100,— bis 5 000,—
6.2.8	Untersagungsverfügungen nach § 41 Absatz 8 und die daraus resultierenden Amtshandlungen (wie Nachbesichtigungen) je	100,— bis 5 000,—	7.3	Amtshandlungen nach der Biostoffverordnung	
			7.3.1	Ermächtigung von Ärztinnen oder Ärzten nach § 15	150,— bis 300,—
			7.3.2	Verlängerung einer Ermächtigung . .	85,—

Nummer	Gebührentatbestand	Gebühren- satz in <i>DM</i>	Nummer	Gebührentatbestand	Gebühren- satz in <i>DM</i>
8	Amtshandlungen nach dem Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit vom 12. Dezember 1973 (Bundesgesetzblatt I Seite 1885), zuletzt geändert am 19. Dezember 1998 (Bundesgesetzblatt I Seiten 3843, 3849), in der jeweils geltenden Fassung			Prüfungen nicht angegeben, werden Gebühren nach dem Zeitaufwand (Nummer 24.6.2) erhoben.	
8.1	Zulassungen nach § 7 Absatz 2	100,— bis 1 000,—	10	Amtshandlungen nach der Dampfkesselverordnung vom 27. Februar 1980 (Bundesgesetzblatt I Seite 173), zuletzt geändert am 12. Dezember 1996 (Bundesgesetzblatt I Seiten 1914, 1917), in der jeweils geltenden Fassung	
8.2	Ausnahmen nach § 18	100,— bis 1 000,—	10.1	Erlaubnis zur Errichtung und zum Betrieb (§§ 10 und 11), je Dampf- oder Heißwassererzeuger mit einer Gesamtheizfläche	
8.3	Anordnungen nach § 12 Absatz 1	100,— bis 5 000,—	10.1.1	bis 100 m ²	533,—
9	Prüfungen nach der Hafenfahrzeugverordnung vom 20. März 1984 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 69), zuletzt geändert am 8. Juni 1999 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seiten 117, 118), in der jeweils geltenden Fassung (Benutzungsgebühren)		10.1.2	über 100 m ² bis 200 m ²	847,—
9.1	Schiffskörperuntersuchungen (§§ 19 und 24)		10.1.3	über 200 m ² je weitere angefangene 200 m ² zusätzlich	314,—
	je Untersuchung eines Hafenfahrzeugs mit einer Tragfähigkeit (t) oder Wasserverdrängung (m ³)		10.2	Erlaubnis zur wesentlichen Änderung (§ 13)	20 v. H. der Gebühr nach Nummern 10.1.1 bis 10.1.3, mindestens 100,—
	bis zu 100 t/m ³	167,—	10.3	Verlängerung der Gültigkeit einer Erlaubnis nach Nummer 10.1 oder 10.2	75,—
	bis zu 500 t/m ³	213,—	10.4	Ausnahmen nach § 8 je	60,— bis 800,—
	bis zu 1 000 t/m ³	282,—	11	Amtshandlungen nach der Druckbehälterverordnung in der Fassung vom 21. April 1989 (Bundesgesetzblatt I Seite 844), zuletzt geändert am 23. Juni 1999 (Bundesgesetzblatt I Seiten 1435, 1436), in der jeweils geltenden Fassung	
	über 1 000 t/m ³	345,—	11.1	Bauartzulassung eines Druckbehälters (§ 22)	200,— bis 1 000,—
9.2	Betriebsbesichtigungen (§§ 19 und 24)		11.2	Nachtrag zu einer Bauartzulassung . .	100,— bis 800,—
	je Besichtigung eines Hafenfahrzeugs mit einer Gesamtmaschinenleistung		11.3	Erlaubnis zur Errichtung und zum Betrieb einer Füllanlage (§ 26)	200,— bis 1 000,—
	bis zu 74 kW	144,—	11.4	Erlaubnis zur wesentlichen Änderung einer Füllanlage (§ 27)	100,— bis 800,—
	bis zu 185 kW	184,—	11.5	Ausnahmen nach § 6 je	60,— bis 800,—
	bis zu 296 kW	282,—	11.6	Lehrgänge für Sachkundige nach § 32 Satz 1 Nummer 5 je Teilnehmer (Benutzungsgebühr)	300,— bis 600,—
	über 296 kW	420,—			
9.3	Hafentankfahrzeuge (§ 3 Absatz 2, § 7)				
	Für Schiffskörperuntersuchungen und Betriebsbesichtigungen werden um 50 v. H. erhöhte Gebühren nach den Nummern 9.1 und 9.2 erhoben.				
9.4	Nachbesichtigungen				
	Für weitere Besichtigungen nach Beanstandungen werden jeweils Gebühren nach dem Zeitaufwand erhoben (Nummer 24.6.2).				
9.5	Für Prüfungen, die in den Nummern 9.1 bis 9.4 nicht genannt sind, werden Gebühren für vergleichbare Prüfungen berechnet. Sind vergleichbare				

Nummer	Gebührentatbestand	Gebühren- satz in <i>DM</i>	Nummer	Gebührentatbestand	Gebühren- satz in <i>DM</i>
12	Amtshandlungen nach der Aufzugsverordnung in der Fassung vom 19. Juni 1998 (Bundesgesetzblatt I Seite 1411), in der jeweils geltenden Fassung			Gebühr besteht aus der Grundgebühr nach Nummer 15.2, die mit dem Prüfungsfaktor nach den Nummern 15.3.1.1 bis 15.3.1.5 oder 15.3.2.1 bis 15.3.2.5 zu vervielfältigen ist.	
12.1	Ausnahmen nach § 5 je	100,—	15.2	Die Grundgebühr beträgt für Behälter mit einem Rauminhalt	
	bis	2 000,—	15.2.1	bis 10 000 l	130,—
12.2	Erlaubnis nach § 26	60,—	15.2.2	über 10 000 l bis 50 000 l	140,—
	bis	300,—	15.2.3	über 50 000 l	160,—
13	Amtshandlungen nach der Acetylenverordnung vom 27. Februar 1980 (Bundesgesetzblatt I Seiten 173, 220), zuletzt geändert am 12. Dezember 1996 (Bundesgesetzblatt I Seiten 1914, 1922), in der jeweils geltenden Fassung		15.3	Der Prüfungsfaktor beträgt	
13.1	Erlaubnis zur Errichtung, wesentlichen Änderung und zum Betrieb einer Acetylenanlage (§§ 7 und 9)	200,—	15.3.1	bei Prüfungen vor Inbetriebnahme oder nach wesentlichen Änderungen für die	
	bis	1 000,—	15.3.1.1	äußere Prüfung	1,0
13.2	Bauartzulassung (§ 10)	200,—	15.3.1.2	innere Prüfung	1,0
	bis	1 000,—	15.3.1.3	Prüfung der Innenbeschichtung	2,1
14	Amtshandlungen nach der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten in der Fassung vom 13. Dezember 1996 (Bundesgesetzblatt 1996 I Seite 1938, 1997 I Seite 447), in der jeweils geltenden Fassung		15.3.1.4	Dichtheitsprüfung	1,4
14.1	Erlaubnis zur Errichtung, wesentlichen Änderung und zum Betrieb von Anlagen zur Lagerung brennbarer Flüssigkeiten, Füllstellen und Tankstellen (§ 9 Absatz 1 Nummern 1 bis 3 und § 10) mit einem Rauminhalt		15.3.1.5	Funktionsprüfung des Leckanzeigergerätes als Ersatz für die Dichtheitsprüfung	1,2
14.1.1	bis 1 000 m³	383,—	15.3.2	bei wiederkehrenden oder angeordneten Prüfungen oder Prüfungen vor Wiederinbetriebnahme für die	
14.1.2	über 1 000 m³ bis 5 000 m³	432,—	15.3.2.1	äußere Prüfung	0,9
14.1.3	über 5 000 m³ bis 10 000 m³	575,—	15.3.2.2	innere Prüfung	1,6
14.1.4	über 10 000 m³ bis 20 000 m³	725,—	15.3.2.3	Prüfung der Innenbeschichtung	1,4
14.1.5	über 20 000 m³ für je angefangene weitere 10 000 m³ zusätzlich	75,—	15.3.2.4	Dichtheitsprüfung	1,3
14.2	Erlaubnis zur Errichtung, wesentlichen Änderung und zum Betrieb von Verbindungsleitungen für brennbare Flüssigkeiten (§ 9 Absatz 1 Nummer 4 und § 10)	500,—	15.3.2.5	Funktionsprüfung des Leckanzeigergerätes als Ersatz für die Dichtheitsprüfung	1,1
	bis	10 000,—	15.4	Die für Flachbodenbehälter je Prüfung zu erhebende Gebühr besteht aus der Grundgebühr nach der Nummer 15.5, die mit dem Prüfungsfaktor nach den Nummern 15.6.1.1 bis 15.6.1.8 oder 15.6.2.1 bis 15.6.2.5 zu vervielfältigen ist.	
14.3	Ausnahmen nach § 6 je	60,—	15.5	Die Grundgebühr beträgt für Behälter mit einem Rauminhalt	
	bis	800,—	15.5.1	bis 5 000 m³	225,—
15	Prüfungen nach § 23 der Anlagenverordnung (VAwS) vom 19. Mai 1998 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 71) in der jeweils geltenden Fassung (Benutzungsgebühren)		15.5.2	über 5 000 m³ bis 10 000 m³	385,—
15.1	Die für unter- und oberirdische Behälter mit Ausnahme von Flachbodenbehältern je Prüfung zu erhebende		15.5.3	über 10 000 m³ bis 20 000 m³	525,—
			15.5.4	über 20 000 m³	525,—
				und zusätzlich je weitere und angefangene 10 000 m³	86,—
			15.6	Der Prüfungsfaktor beträgt	
			15.6.1	bei Prüfungen vor Inbetriebnahme oder nach wesentlichen Änderungen für die	
			15.6.1.1	Vorprüfung ohne Nachrechnung der statischen Berechnungen	1,3
			15.6.1.2	Bauprüfung	2,7

Nummer	Gebührentatbestand	Gebühren- satz in <i>DM</i>	Nummer	Gebührentatbestand	Gebühren- satz in <i>DM</i>
15.6.1.3	Prüfung der Innenbeschichtung des Tankbodens	2,7	15.8	Für weitere Besichtigungen nach Beanstandungen werden jeweils Gebühren nach dem Zeitaufwand erhoben (Nummer 24.6.2).	
15.6.1.4	Standdruckprobe	1,0	15.9	Für Prüfungen, die in den Nummern 15.1 bis 15.8 nicht genannt sind, werden Gebühren für vergleichbare Prüfungen berechnet. Sind vergleichbare Prüfungen nicht angegeben, werden Gebühren nach dem Zeitaufwand (Nummer 24.6.2) erhoben.	
15.6.1.5	Prüfung der Bodennähte auf Dichtigkeit (10 v. H.)	1,0	15.10	Sonderregelungen	
15.6.1.6	Funktionsprüfung des Leckanzeigergerätes	0,8		Werden für eine Betreiberin oder für einen Betreiber mehrere Prüfungen gleichzeitig oder unmittelbar nacheinander durchgeführt, so werden für die zweite Prüfung 85 v. H. und für jede weitere Prüfung 75 v. H. einer Gebühr nach den Nummern 15.1 bis 15.6 erhoben.	
15.6.1.7	äußere Prüfung	1,1		Werden hierbei Prüfungen durchgeführt, für die unterschiedliche Gebühren zu erheben sind, so ist für die Reihenfolge der Gebührenberechnung von der Prüfung mit dem größten Umfang auszugehen.	
15.6.1.8	Ordnungsprüfung (soweit diese getrennt durchgeführt wird)	0,5		Bei der Berechnung der Gebühren gilt ein unterteilter Behälter als ein Behälter, sofern die Prüfung der Behälterabteile gleichzeitig erfolgt.	
15.6.2	bei wiederkehrenden oder angeordneten Prüfungen oder Prüfungen vor Wiederinbetriebnahme für die		16	Amtshandlungen und Prüfungen nach der Verordnung über Gashochdruckleitungen vom 17. Dezember 1974 (Bundesgesetzblatt I Seite 3591), zuletzt geändert am 12. Dezember 1996 (Bundesgesetzblatt I Seiten 1914, 1916), in der jeweils geltenden Fassung	
15.6.2.1	innere Prüfung	1,5	16.1	Prüfung vor Inbetriebnahme nach § 6 Absatz 1 (Vorabbescheinigung) oder nach § 6 Absatz 2 (Schlußbescheinigung), aus besonderem Anlaß nach § 10 Absatz 1 oder wiederkehrende Prüfungen nach § 10 Absatz 2, je Prüfung (Benutzungsgebühren)	100,— 2 000,—
15.6.2.2	Prüfung der Innenbeschichtung des Tankbodens	1,4		bis	
15.6.2.3	Funktionsprüfung des Leckanzeigergerätes	0,8	16.2	Anhörung einer oder eines Sachverständigen (§ 7 Absatz 2)	90,— 900,—
15.6.2.4	äußere Prüfung	0,9		bis	
15.6.2.5	Ordnungsprüfung (soweit diese getrennt durchgeführt wird)	0,3	17	Amtshandlungen nach dem Gentechnikgesetz (GenTG) in der Fassung vom 16. Dezember 1993 (Bundesgesetzblatt I Seite 2067), zuletzt geändert am 21. September 1997 (Bundesgesetzblatt I Seite 2390), und der Gentechnik-Sicherheitsverordnung (GenTSV) in der Fassung vom 14. März 1995 (Bundesgesetzblatt I Seite 298), in der jeweils geltenden Fassung	
15.7	Prüfungen von				
15.7.1	Rohrleitungen	Gebühren nach dem Zeitaufwand (Nummer 24.6.2)			
15.7.2	Anlagen zum Herstellen, Behandeln oder Verwenden wassergefährdender Stoffe, in denen gleichzeitig Kühlwasser eingesetzt wird, das nach Gebrauch wieder in ein Gewässer oder in den Untergrund eingeleitet wird ..	Gebühren nach dem Zeitaufwand (Nummer 24.6.2)			
15.7.3	Anlagen zum Umschlagen flüssiger Stoffe über Leitungsverbindungen ..	Gebühren nach dem Zeitaufwand (Nummer 24.6.2)			
15.7.4	Für doppelwandige Rohrleitungen mit Leckwarngerät beträgt die Grundgebühr	120,—			
15.7.4.1	Der Prüfungsfaktor beträgt				
15.7.4.1.1	bei erstmaliger Prüfung	1,25			
15.7.4.1.2	bei wiederkehrenden Prüfungen	1,00			
15.7.4.2	Sind mehrere Rohrleitungen an ein Leckwarngerät angeschlossen, so beträgt für die				
15.7.4.2.1	2. bis 6. Rohrleitung der Zuschlag ...	15,—			
15.7.4.2.2	jede weitere Rohrleitung der Zuschlag	7,50			

Nummer	Gebührentatbestand	Gebühren- satz in <i>DM</i>	Nummer	Gebührentatbestand	Gebühren- satz in <i>DM</i>
17.1	Anordnungen und Untersagungen nach § 26 Absätze 1 und 2 GenTG je bis	100,— 5 000,—	20.1.4	Für die Prüfung von Wärmeerzeugern ohne direkte Befeuerung vermindert sich die Gebühr um je 100,— <i>DM</i> .	
17.2	Amtshandlungen nach der GenTSV		20.2	Für weitere Besichtigungen nach Beanstandungen werden jeweils Gebühren nach dem Zeitaufwand erhoben (Nummer 24.6.2).	
17.2.1	Ermächtigung von Ärztinnen oder von Ärzten nach Anhang VI Buchstabe C	150,— bis 300,—	21	Amtshandlungen nach dem Gerätesicherheitsgesetz in der Fassung vom 23. Oktober 1992 (Bundesgesetzblatt I Seite 1794), zuletzt geändert am 24. April 1998 (Bundesgesetzblatt I Seiten 730, 734), in der jeweils geltenden Fassung	
17.2.2	Verlängerung einer Ermächtigung ...	85,—	21.1	Verfügungen nach § 5 Absatz 1 oder 3 gegebenenfalls in Verbindung mit § 6 und die daraus resultierenden Amtshandlungen (wie Nachbesichtigungen) je	100,— bis 5 000,—
17.2.3	Entscheidungen nach Anhang VI Buchstabe E	100,— bis 2 000,—	21.2	Verfügungen nach § 12 und die daraus resultierenden Amtshandlungen (wie Nachbesichtigungen) je	100,— bis 5 000,—
17.2.4	Anordnungen nach Anhang VI Buchstabe I	100,— bis 5 000,—	21.3	Anordnungen nach § 7 Absatz 1 Satz 3 je	100,— bis 5 000,—
18	Amtshandlungen nach der Verordnung über elektrische Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen in der Fassung vom 13. Dezember 1996 (Bundesgesetzblatt I Seite 1932), in der jeweils geltenden Fassung		22	Prüfbücher, Urkunden und sonstige Unterlagen	
	Ausnahmen nach § 5	60,— bis 800,—	22.1	Ausstellen eines Prüfbuches für Überwachungsbedürftige Anlagen	41,—
19	Prüfungen von Feuerstätten einschließlich der sicherheitstechnischen Ausrüstungen mit einer Nennwärmeleistung von mehr als 350 kW für Wärmeübertragungsanlagen nach DIN 4754, soweit diese Prüfungen im Einzelfall im Baugenehmigungsbescheid für die Anlagen zur Auflage gemacht worden sind – mit Ausnahme der Erstprüfung (Benutzungsgebühren)		22.2	Nachheften in Prüfbüchern oder Urkunden je	37,—
19.1	Je Wärmeerzeuger mit einer Nennwärmeleistung		22.3	Zusätzliche Ausfertigung oder Ersatzausfertigung einer Genehmigungs- oder Erlaubnisurkunde, von Zulassungsunterlagen, Befähigungsnachweisen oder Prüfbüchern je	23,— bis 900,—
19.1.1	bis 350 kW	163,—	22.4	Änderung eines Namens, der Anschrift in einer Genehmigungs- oder Erlaubnisurkunde oder in Zulassungsunterlagen je	37,—
19.1.2	über 350 kW bis 1 000 kW	250,—	23	Prüfungen von Aufzugsanlagen und sonstigen sicherheitstechnisch bedeutsamen Anlagen nach § 36 Hamburgische Bauordnung (HBauO) vom 1. Juli 1986 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 183), zuletzt geändert am 4. November 1997 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Seiten 489, 492), in Verbindung mit den auf Grund von § 11 des Gerätesicherheitsgesetzes erlassenen Verordnungen – mit Ausnahme der Erstprüfung – (Benutzungsgebühren)	
19.1.3	über 1 000 kW	320,—			
19.1.4	Für die Prüfung von Wärmeerzeugern ohne direkte Befeuerung vermindert sich die Gebühr um je 50,— <i>DM</i> .				
19.2	Für weitere Besichtigungen nach Beanstandungen werden jeweils Gebühren nach dem Zeitaufwand erhoben (Nummer 24.6.2).				
20	Erstprüfung von Feuerstätten einschließlich der sicherheitstechnischen Ausrüstungen außerhalb des Baugenehmigungsverfahrens (Benutzungsgebühren)				
20.1	je Wärmeerzeuger mit einer Nennwärmeleistung				
20.1.1	bis 350 kW	573,—			
20.1.2	über 350 kW bis 1 000 kW	880,—			
20.1.3	über 1 000 kW	1 150,—			

Nummer	Gebührentatbestand	Gebühren- satz in <i>DM</i>	Nummer	Gebührentatbestand	Gebühren- satz in <i>DM</i>
23.1	Behindertenaufzüge		24.4	Für Amtshandlungen und Prüfungen, für die feste Gebühren erhoben werden, zu denen die oder der Bedienstete hin und zurück länger als eine Stunde reisen muß, wird für die über eine Stunde hinausgehende Zeit ein Reisezeitzuschlag nach Nummer 24.6 erhoben.	
23.1.1	Zwischenprüfung	75,—			
23.1.2	Hauptprüfung	100,—			
23.2	Personenaufzüge		24.5	Für Amtshandlungen und Prüfungen, die zu einem von der Antragstellerin oder vom Antragsteller gewünschten oder veranlaßten Zeitpunkt durchgeführt werden, sind auf die Gebühren folgende Zuschläge zu erheben:	
23.2.1	Zwischenprüfung	100,—		innerhalb der festgesetzten Dienstzeit	25 v. H.
23.2.2	Hauptprüfung	200,—		außerhalb der festgesetzten Dienstzeit	50 v. H.
23.3	Für erforderliche wiederkehrende Prüfungen sonstiger sicherheitstechnisch bedeutsamer Anlagen nach § 36 HBauO werden jeweils Gebühren nach dem Zeitaufwand erhoben (Nummer 24.6.2).			zwischen 22.00 Uhr und 6.00 Uhr ...	75 v. H.
23.4	Für weitere Besichtigungen nach Beanstandungen werden jeweils Gebühren nach dem Zeitaufwand erhoben (Nummer 24.6.2).			an Sonn- und Feiertagen	100 v. H.
24	Sonstiges		24.6	Werden nach dieser Anlage Gebühren oder Zuschläge nach dem Zeitaufwand erhoben, wird berechnet	
24.1	Für die in den vorstehenden Abschnitten nicht aufgeführten und auch nicht von anderen Gebührenordnungen erfaßten Amtshandlungen und Prüfungen sicherheitstechnischer Einrichtungen auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes, der technischen Überwachung und des Strahlenschutzes, die auf Antrag vorgenommen werden, werden jeweils Gebühren nach dem Zeitaufwand (Nummer 24.6) erhoben.		24.6.1	je angefangene Viertelstunde für eine Bedienstete oder für einen Bediensteten des mittleren Dienstes	21,—
				gehobenen Dienstes	29,—
				höheren Dienstes	37,—
24.2	Für den Aufwand, der dadurch zusätzlich entsteht, daß eine Amtshandlung oder Prüfung aus Gründen, die von der Betreiber-, Hersteller- oder Antragstellerseite zu vertreten sind, an den festgesetzten Tagen nicht durchgeführt werden kann oder an einem anderen Tag fortgesetzt oder wiederholt werden muß, wird auf die in dieser Anlage vorgesehenen Gebühren ein Zuschlag nach dem Zeitaufwand (Nummer 24.6) erhoben.		24.6.2	je angefangene Viertelstunde für technische Sachverständige für Hafenfahrzeuge (Nummer 9), Anlagen zur Lagerung wassergefährdender Stoffe (Nummer 15), Gashochdruckleitungen (Nummer 16), Feuerstätten (Nummern 19 und 20), Aufzugs- und sonstige sicherheitstechnisch bedeutsame Anlagen (Nummer 23) und sonstige sicherheitstechnische Einrichtungen (Nummer 24.1)	40,—
24.3	Für den Fall, daß eine Amtshandlung oder Prüfung aus Gründen, die von der Betreiber-, Hersteller- oder Antragstellerseite zu vertreten sind, verzögert oder ausgedehnt wird, wird für die dadurch zusätzlich aufgewendete Zeit, soweit diese nicht bereits bei der Gebührenfestsetzung innerhalb eines Gebührenrahmens berücksichtigt werden kann, ein Zuschlag nach Nummer 24.6 erhoben.			Der Zeitaufwand von weiteren beteiligten Bediensteten bleibt dabei außer Ansatz.	

§ 2

(1) Diese Gebührenordnung tritt am 1. Januar 2000 in Kraft.

(2) Gebührenrechtsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Gebührenordnung bereits entstanden sind, werden nach bisherigem Recht abgewickelt. Entstehen aus einem solchen Gebührenrechtsverhältnis wiederkehrende Gebührenschulden, so ist auf nach Inkrafttreten dieser Verordnung entstehende Gebührenschulden das neue Recht anzuwenden.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 14. Dezember 1999.

Herausgegeben von der Justizbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg.

Druck, Verlag und Ausgabestelle Lütcke & Wulff, Heidenkampsweg 76B, 20097 Hamburg. — Telefon: 235129-0 — Telefax: 232786. Bestellungen nimmt der Verlag entgegen. Bezugspreis für Teil I und II zusammen jährlich 132,— DM. Einzelstücke je angefangene vier Seiten 0,45 DM (Preise einschließlich 7 % Mehrwertsteuer). — Beim Postbezug wird der Teil I des Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblattes im Bedarfsfall dem Amtlichen Anzeiger als Nebenblatt im Sinne von § 8 der Postzeitungsordnung beigelegt.